



Versuch

einer

Chronologie

der

Meister deutschen Ordens
in Livland

während des dreizehnten Jahrhunderts,

nach Urkunden und Chroniken entworfen

von

Theodor Kallmeyer,

adjungirtem Prediger zu Landsen und Hasau in Kurland,
ordentlichem Mitgliede der kurländischen Gesellschaft für
Literatur und Kunst, der Gesellschaft für Geschichte und
Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga,
und der königl. dänischen Gesellschaft für nordische
Alterthumskunde zu Kopenhagen.



Besonderer Abdruck aus den Mittheilungen aus dem Gebiete
der Geschichte Liv-, Est- und Kurland's, herausgegeben
von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der
russischen Ostsee-Provinzen, Bd. III. Heft 3. S. 401—470.

N^o 98599.

R i g a,

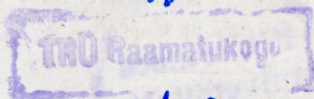
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker,

1845.

Der Druck wird gestattet,
mit der Bedingug, nach Vollendung desselben die gesetz-
liche Anzahl von Exemplaren hieher eingängig zu machen.
Riga, am 15. Februar 1845.

Dr. C. E. Napiersky,
Censor.

Ent.



1096

V e r s u c h

einer

Chronologie der Meister deutschen Ordens in Livland,

während des dreizehnten Jahrhunderts.

(Vorgelegt und zum Theil vorgelesen in der 98. und 100. Versammlung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, am 6. December 1844 und 14. Februar 1845.)

V o r w o r t.

Der nachstehende chronologische Versuch wurde bei der Gesellschaft mit folgenden Worten eingeführt: „— — — Eine fremde Forschung ist es, die ich Ihnen, m. H., heute vorlegen will, und von der ich hoffen darf, daß sie eben so sehr Ihr Interesse erregen und befriedigen wird, als ich sie mit Vergnügen und Nutzen genossen habe. Ein kritischer Versuch ist es, den uns jetzt eine fleißige, umsichtige, mit Geist geführte Forschung darbietet; eine Arbeit, die ich nicht ungeneigt bin, den Arbeiten des ersten und einzigen Kritikers unsrer Geschichte, des scharfsinnigen *Joh. Christoph Schwartz*, anzureihen. Zwar hat der Verfasser des Aufsatzes, aus dem ich jetzt Mittheilungen machen werde, nicht eben eine eigne und selbstständige Idee ausgeführt; sondern er hat einen Weg eingeschlagen, den ich bereits früher (im *Index II. 549.*) betreten und später (*Ergänzung des Dittl. von Alupeke S. 52. Anm. 20.*) genauer angegeben, und ein Material benutzt, das ich größtentheils schon nachgewiesen hatte: aber er hat mit so viel Sorgfalt und Scharfsinn ge-

arbeitet und das von mir nur Angedeutete so fleißig und umsichtig weiter ausgeführt, so vieles noch in den Bereich gezogen, was nothwendig in Anschlag kommt, aber von mir nicht in dem Maafse durchgenommen werden konnte, dafs wir seine Arbeit gern als eine eigne, freie, werthvolle betrachten; und ich gestehe es unumwunden, dafs ich eben so für die Bestätigungen, als für die Verbesserungen und Berichtigungen oder weiteren Ausführungen, welche meine Untersuchung durch die seinige erhält, dankbar zu sein Ursache habe. Ueberhaupt ist es ein erfreuliches Zeichen, wenn sich die besseren Geister solchen speciellen Untersuchungen zuwenden: es ist das ein Beweis von dem regen Interesse, welches die bisherige Behandlung des Gegenstandes und welches dieser selbst zu erwecken vermag, und ein Beweis von einem gewissen Reichthume des Materials, der auch für den tiefer eindringenden Forscher die Untersuchung möglich und angenehm macht.“

Nachdem nun die Einleitung zu dieser Arbeit, und was über die Regierungszeiten der Meister Burchard von Hornhusen und Ernst von Ratzeburg darin enthalten ist, vorgelesen war, reihten sich daran noch folgende Worte: „Ich wünsche, m.H., dafs Sie bei Anhörung der vorgelesenen Bruchstücke denselben Genufs gehabt haben mögen, welcher mir bei mehrmaliger, genauer Durchsicht des Ganzen, die mich zu einigen, dem Verfasser mitzutheilenden Anmerkungen veranlafste, zu Theil geworden; ich wünsche und hoffe, dafs Sie, eben so wie ich, sich an der Umsicht, mit welcher die Untersuchung geführt ist, an dem Scharfsinne und der richtigen Combinationsgabe, welche sich darinkund giebt, und an dem kritischen Tacte, der die genaue Erwägung auch kleiner und entfernt liegender, aber für die Sache entscheidender Umstände leitet, erfreut haben, und mit mir unsrer Gesellschaft Glück dazu wünschen mögen, dafs am Schlusse ihres zehnten Jahres, welches sich heute (6. December 1844) erfüllt, eine solche Frucht historischer Forschung aus ihrer Mitte hervorgegangen.“

Dr. Napiersky.

Die genaue Bestimmung bloßer Jahreszahlen, so trocken und langweilig die Arbeit, so unwichtig der Erfolg auch scheinen mag, bringt der Geschichte mehr Gewinn, als der erste flüchtige Blick zeigt. Eigentlich giebt es bei ihrer wissenschaftlichen Erforschung überhaupt nichts, das zu unbedeutend wäre, um zu einer richtigen und umfassenden Ansicht des Zusammenhanges, aus der sich doch nur ihr allgemeiner Werth ableiten läßt, beitragen zu können. Wenn sie aber noch in jenem unbearbeiteten Zustande der Roheit sich befindet, in dem Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten das Vertrauen schwächen, das man in ihre Wahrheit setzen muß, und ohne welches sie zur wirkungslosen Sage wird; — dann ist es die Aufgabe der Kritik, zu deren Hinwegräumung alle Mittel anzuwenden und nichts unbenutzt zu lassen, was dazu dienen kann, und hierbei ist die Herstellung einer genauen Chronologie von besonderer Wichtigkeit. — Die ältere Geschichte Liv-, Ehst- und Kurland's war, bis in die neuere Zeit, einer solchen läuternden Prüfung noch gar nicht unterworfen; ihre zahlreichen Unrichtigkeiten blieben völlig unbemerkt und sind es zum Theil wohl noch jetzt. Sie haben ihren Ursprung sehr oft gerade in falschen Zeitangaben. Die ersten Chroniken, die meist der Ueberlieferung folgten, wo ihre Verfasser nicht selbst Augenzeugen waren, knüpften die Begebenheiten an die Landesregenten (Bischöfe oder Ordensmeister) und erhielten durch ihre Regierungsdauer Abschnitte, die ihnen statt der Chronologie dienten. Erst in den späteren finden sich genauere Jahresbestimmungen beigefügt, die aber nicht mehr

ganz richtig ausfallen konnten. So bald nun irgend eine Thatsache, die bisher unbeachtet geblieben war, aus dem Dunkel des Alterthums hervortrat, mußte sie, nach dem ihr beigelegten Jahre oder andern nicht genug erwogenen Umständen, in jenes Fachwerk hineingeordnet werden. Dadurch kam sie oft mit Personen oder Zeiten in Verbindung, die gar nicht zu einander passen. Es ist nicht schwer, Belege dazu aufzufinden. Man vergleiche nur die Nachrichten über die Erbauung unserer alten Ritterburgen, die *Arndt* (*Chronik*, II. 558 ff.) in eine Tabelle zusammengestellt hat, mit den kürzlich, durch die gründlichen Forschungen von *Voigt* und *Napiersky*, ermittelten Regierungsjahre ihrer angeblichen Erbauer, und man wird bei der Mehrzahl die auffallendsten Anachronismen entdecken. Ungewifs, ob Name oder Zeitangabe oder vielleicht gar beides zu verwerfen ist, wird man um solcher und ähnlicher Fälle willen mißtrauisch gegen alles, was unsere Geschichte ohne gründliche Beweise darbietet. Die historische Forschung muß also, um dem Uebel abzuhelpen, zunächst ihre Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Chronologie überhaupt, weil nur durch sie die Thatsachen ihre rechte Stellung zu einander erhalten können, dann aber auf die der Ordensregenten insbesondere richten, weil sie das Mittel an die Hand giebt, das in den Chroniken unrichtig Zusammengeschobene wieder von einander zu trennen.

Der Ursprung der bis auf *Arndt* allgemein als zuverlässig angenommenen Chronologie der livländischen Ordensmeister läßt sich bis auf die *Ordenschronik* zurück verfolgen. Diese stützt sich für das

13te Jahrhundert wahrscheinlich auf *Ditleb's von Alnpeke* Reimchronik, aus der sie aber ihre Zeitangaben nicht geschöpft haben kann, weil letztere nur die Dauer der Regierung eines jeden einzelnen Meisters, sehr selten aber eigentliche chronologische Bestimmungen angiebt. Diese mußten also anderweitig hergeholt werden, wobei Mangel an zuverlässigen Quellen der Willkühr freien Spielraum liefs. Aus der *Ordenschronik* nahmen *Waisel* und *Russow* ihre Geschichtserzählung her; — ersterer folgte auch der vorgefundenen Chronologie und war gedankenlos genug, den crassen Anachronismus in den Reinerungsjahren *Ernst's von Ratzeburg**) mit aufzunehmen; — letzterer änderte einige Zeitbestimmungen, wahrscheinlich aber nur nach eigener Berechnung. Seine Angaben wurden die Quelle, aus der *Kelch*, *Hiörn*, *Nyenstädt* und andere mehr schöpften, und erhielten mit der Zeit eine gewisse allgemeine Gültigkeit. Treuherzig schrieb einer dem andern nach, was ihm durch alte Ueberlieferung hinlänglich bewährt schien. Auch der fleißige *Arndt*, der zuerst emsiger nach Urkunden forschte und sie benutzte, folgt in seiner Chronik geduldig dem Strome und wagt es nur selten, an der hergebrachten Chronologie etwas zu ändern. Wenn ihm dabei zuweilen Widersprechendes aufstiefs, wufste er sich nicht anders zu helfen, als dafs er in den, seinem Texte beigefügten Anmerkungen, bündig die Unrichtigkeit dessen bewiefs, was er in jenem selbst nacherzählt hatte. Obgleich er dadurch auf die Fehlerhaftigkeit, be-

*) Vergl. die Anmerkung zu Tab. II.

sonders der herkömmlichen Jahresangaben aufmerksam machte, so wirkte doch die auf kurze Zeit durch *Hupel's Nordische Miscellaneen* erweckte Kritik auf diesen Gegenstand wenig ein, indem das zugängliche Material noch viel zu ungenügend war, um mit Erfolg in die, durch *Arndt's* Forschungen sichtbar gewordene Verwirrung, Ordnung und Klarheit zu bringen. Darum mußten auch *Fricbe*, *Gadebusch*, der ältere *Bergmann*, *Jannau* u. s. w. darüber so oberflächlich hinweggehen und sich begnügen, *Arndt's* Angaben zu folgen. Nur *Gebhardi* machte einen Versuch die Jahre der Chroniken und Urkunden in Uebereinstimmung zu bringen, konnte aber dadurch nichts fördern, weil er die unbegründete Chronologie der ersteren nicht fallen lassen wollte.

Ohne die Eröffnung des Königsberger geheimen Ordens-Archivs, durch welche ein so reicher Schatz von Urkunden und Quellen aus dem Staube hervorgezogen wurde, und der das Wiederauffinden und die Herausgabe der Reimchronik *Alnpeke's* bald folgte, — Begebenheiten, die eine neue Epoche unserer Geschichtsforschung begründeten, — wäre es schwerlich möglich gewesen, eine richtigere Chronologie der livländischen Ordensmeister älterer Zeit wieder herzustellen. Nun waren aber die wichtigsten Hilfsmittel dazu geboten: die wahrscheinlich älteste, aber mißverstandene Grundlage der bisherigen Angaben, und eine Reihe von Urkunden, die für eine derartige Forschung um so wichtiger sein mußten, als solche in Personen- und Zeitangaben größtentheils untrüglich sind. Der neu erwachte Eifer für

ein Studium, das durch viele zu gewinnende Resultate reich belohnend wurde, konnte einen Gegenstand nicht unbeachtet lassen, dessen Wichtigkeit, bei jedem forschenden Blick in die ältere Zeit, sogleich in die Augen fallen mußte. Schon *Brotze*, der zuerst die Königsberger Urkunden und das Rigasche ältere Rathsarchiv gründlicher durchforschte, machte einige dahin gehörige, wichtige Bemerkungen. Professor *Voigt* in Königsberg unternahm es aber zuerst, bei der Ausarbeitung seiner gehaltreichen und umfassenden *Geschichte Preussens*, die Fehler in der Chronologie der Ordensmeister zu verbessern, die ihm dabei in den Weg traten. So gründlich und gediegen aber auch das ist, was er in dieser Hinsicht leistete, so lag seinem Zwecke der livländischen Ordenszweig doch zu fern, um ihm seine volle Sorgfalt zu widmen. Er konnte nicht auf eine vollständige Durchführung des Gegenstandes eingehen, und manche Punkte mußten darum ganz unbeachtet bleiben.

Den einzig richtigen Weg um zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, hat Collegienrath *Napiersky* in Riga eingeschlagen. Es zeigte sich bald, daß für die ältere Zeit und namentlich für das dreizehnte Jahrhundert, die Urkunden doch noch zu wenig gaben, um bloß mit ihrer Hülfe eine vollständige Chronologie der livländischen Ordensmeister dieser Periode aufzustellen. Ohngeachtet aller Sorgfalt kann man durch sie doch nur sichere Bestimmungen für einzelne Jahre erhalten, und lange Lücken bleiben unausgefüllt. Man ist also genöthigt die Chroniken und unter diesen besonders *Alnpeke*,

als die lautere Quelle der übrigen, zu Hülfe zu nehmen und, da er keine Chronologie hat, sondern nur die Regierungsdauer der Ordensmeister angiebt, es zu versuchen, nach dieser die Jahre zu bestimmen. Dies wird durch die Vergleichung der dienlichen Urkunden und die Ermittlung anderweitig unzweifelhaft gewisser Zeitbestimmungen, welche die Stützpunkte und die Richtschnur abgeben, denen *Alnpeke's* Nachrichten unterzuordnen sind, möglich. Obgleich eine durchweg auf ihn begründete Chronologie, immer nur in so weit ganz sicher erscheinen kann, als sie durch die Urkunden bestätigt wird, so erhält sie doch auch in den Theilen, für die sich aus ihnen keine Beweise schöpfen lassen, immer mehr Zuverlässigkeit, je mehr Zusammenstimmung sich da herausstellt, wo letztere hinzutreten. Von diesen Grundsätzen geleitet, lieferte nun Collegienrath *Napiersky*, im Anhange zu seinem so wichtigen *Index corporis hist. diplom. Livoniae, Esthoniae, Curoniae* (II. 549–551.), eine vollständige Chronologie der livländischen Ordensmeister und fand, dafs die Angaben der Urkunden sich wirklich immer sehr gut mit denen *Alnpeke's*, so weit dieser reicht, vereinigen liefsen und dafs sich eine überraschende Harmonie zwischen beiden zeigte (*Ergänz. des Alnpeke S. 52. Anm. 20.*) Der Raum war aber dort zu enge zugemessen, um sie ausführlicher zu erweisen und auf Einzelnes genauer einzugehen. Es konnte nur das gewonnene Resultat in einem Schema der Jahre hingestellt und das neben *Alnpeke's* Chronik benutzte Material angegeben werden. Unter diesem findet sich aber auch einiges, das den neuen Jah-

resberechnungen noch hindernd im Wege steht, aber doch mit ihnen in Einklang gebracht werden muß, wenn nicht das ganze Gebäude in seiner Grundlage — der Zuverlässigkeit des gewählten Führers — erschüttert und somit vernichtet werden soll.

Die Wahrnehmung, daß hier also noch einiges zu thun übrig blieb, wenn die noch obwaltenden Zweifel gehoben werden und die neue Chronologie der livländischen Ordensmeister, wenigstens für die Zeit, welche *Alnpeke's* Chronik umfaßt, möglichst große Festigkeit erhalten sollte, veranlaßte mich zu einem genauern Eingehen darauf. Längere Beschäftigung mit dem Gegenstande rief in mir die feste Ueberzeugung hervor, daß, wie *Alnpeke* unter unseren Chronisten die sichersten Nachrichten über die Begebenheiten in Livland, seit der Vereinigung des Schwertbrüder - Ordens mit dem deutschen, zu Gebote stehen konnten, er sie auch treu mitgetheilt hat, und daß namentlich seine Angaben über die Regierungsdauer der einzelnen Meister nur im Anfange dieser Periode, durch die vermischende und entstellende Einwirkung mündlicher Ueberlieferung, unrichtig geworden, sonst aber überall so vollkommen wohl begründet seien, daß es möglich werde, auf ihnen eine genau angefügte Chronologie der livländischen Meister deutschen Ordens im dreizehnten Jahrhundert, zu gründen, in die sich die urkundlichen Nachrichten hineinordnen lassen, ohne daß man genöthigt ist, *Alnpeke's* Bestimmungen im Mindesten zu ändern. Es stellten sich aber bei der Durchführung einige Abweichungen von den Angaben *Voigt's* und der Berechnung im *Index corp. hist.*

dipl. heraus, die, wennsiesich rechtfertigen liefsen, von bedeutendem Einflufs auf die ältere Ordensgeschichte nicht nur Livlands, sondern auch Preufsens sein mußten. Dahin gehören die neue Bestimmung der Todesjahre Burchard's von Hornhausen und Ernst's von Ratzeburg, des Datums der wichtigen Urkunde in *Nettelblad's fascic. rer. curland. pag. 150—155*, und einiges andere. Ich entschlofs mich also um so mehr zur Bearbeitung des folgenden Versuchs, als dadurch einige Gegenstände von allgemeinerem Interesse in den Kreis der Untersuchung gezogen werden mußten, und diefs zu weiteren Nachforschungen, besonders auch da, wo die mir zugänglichen Quellen nicht ausreichten, Veranlassung geben kann. *)

*) Ich sah mich in dieser Erwartung nicht getäuscht. Herr Collegienrath Dr. *Napiersky*, dem ich meine Arbeit zuerst zusandte, da sie nach seinen Grundsätzen entworfen und er in jeder Beziehung ein competenter Richter der abweichenden Resultate ist, schenkte ihr seinen Beifall und trug die bedeutendsten Abschnitte, in der Sitzung der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen am 6. December 1844 vor. Zu besonderem Danke fühle ich mich demselben aber noch dadurch verpflichtet, dafs er die ganze Berechnung einer nochmaligen, sorgfältigen Prüfung unterwarf, sich in Folge derselben für die Abweichungen von den Angaben im *Index (II. 549. 550)* erklärte, und mich durch eine Reihe von Bemerkungen aus seinem reichen Quellenschatze erfreute, welche die aufgestellte Chronologie wesentlich befestigen. Sie sind mit Genehmigung des Herrn Verfassers und mit Bezeichnung desselben theils in den Text aufgenommen, theils demselben als Anmerkungen beigelegt.

HERMANN BALKE.

Alnpeke (S. 54), wie alle livländische und preussische Chroniken, nennt ihn als ersten Meister deutschen Ordens in Livland, was *Brandis* (*Mon. Liv. ant. III. 155*), der aus dem gleichzeitigen Berichte *Herrmann's von Heldrunen* geschöpft haben will, *Lucas David* (*III. 8*) und andere dahin ergänzen, das der Hochmeister gleich nach der Vereinigung beider Orden, auf einem Kapitel zu Marburg, zuerst Dietrich von Grüningen dazu ernannt, aber auf die Vorstellung, das er noch ein so junger Ordensbruder sei, (er war erst 1234 eingetreten, *Voigt II. 580*), seinen Beschlufs geändert und das Amt dem erprobten Landmeister von Preussen, Hermann Balke, mit übertragen habe. — *Alnpeke* theilt ihm eine Regierungszeit von $5\frac{1}{2}$ Jahren zu, die aber die einzige ist, welche sich nach den Urkunden als unrichtig ergibt. Wir werden später Erklärungsgründe dieser Angabe finden.

Die Zeit der Vereinigung des Schwertbrüder-Ordens mit dem deutschen dient also hier als erster Stützpunkt und als Grundlage der zu bildenden Chronologie. Sie geschah im März oder April 1237 (*Voigt II. 541*) und Gregor IX. verkündigte ihre erfolgte Vollziehung in Bullen vom 13. und 14. May desselben Jahres. (*Orig. Livon. pag. 275: d. d. Viterb. III. Jd. Maji P. a. XI.; Orig. Livon. pag. 274* und *Dogiel V. 15. nro. XIX. beide d. d. II. Id. Maji P. a. XI.*) — Bedenkt man nun, das beide Theile sich dazu am päpstlichen Hofe in Italien eingefunden hatten und hierauf in Marburg ein Kapitel zur Wahl des Ordensmeisters

gehalten wurde, die auf Hermann Balke fiel, so kann seine Ankunft in Livland nicht vor der Mitte des Jahres 1237 erfolgt sein. Am 29. Februar 1238 befand er sich aber schon in der Wyk (*Ind. nro. 55*), und dies beweiset, dafs er schon 1237 an seinem Bestimmungsorte eingetroffen sein mußte, denn zu Wasser war die Reise im Winter, zu Lande aber, wegen der feindlichen Kuren, damals gar nicht möglich (*Waissel S. 59*). Die Noth, in der sich der Orden in Livland befand, bedingte überdem die größte Eile, die sich auch in der schleunigen Abfertigung Hermann's durch den Hochmeister ausspricht, und es scheint dadurch die Annahme des möglichst frühen Zeitpunkt seiner Ankunft — die Mitte des Jahres 1237 — gerechtfertigt. — Wenn das von ihm der Stadt Elbing am 13. Jan. 1238 ertheilte Privilegium, (*Voigt II. 290 Anm. 1*) einen Ausstellungsort angiebt, so kann es eine noch genauere Bestimmung herbeiführen.

Schon im folgenden Jahre — 1238 — muß Hermann Balke Livland wieder verlassen haben, indem er zugleich sein Amt aufgab, oder doch beabsichtigte, seine Entlassung beim Hochmeister zu bewirken. Wir treffen ihn nämlich schon am 9. May oder 7. Juni 1238 zu Stenby in Dänemark, (die Urkunde ist bei *Hiärn S. 120—121.* und *Voigt II. 550 vom VII. Id. Maji*, im *Ind. nro. 5521* aber vom *VII. Id. Junij*) und am 13. Febr. 1239 zu Würzburg an, wo er sich um diese Zeit nicht befinden konnte, wenn er nicht schon im Herbste die Ueberfahrt gemacht hatte (*Voigt II. 569. Anm.*). *Voigt* folgert aus dem Zusammenhange

der Begebenheiten, er müsse im Vorsommer 1238 zu einem Ordenskapitel nach Marburg abgereist sein, — wobei er also Stenby berührt hätte, — läßt ihn sodann in Preussen mehres anordnen und scheint zu glauben, dafs er selbst zu Schwetz am 11. Juni 1238 einen Vertrag mit Herzog Suantopolk von Pommern abgeschlossen habe (Urkunde in *Kotzebue's Geschichte Preussens I. 405*), was für die Richtigkeit seiner Ansicht entschieden spräche (vergl. *Voigt II. 559—561 und 560. Anm. 1. **).

Ob und wie lange Hermann nach seiner Abreise aus Livland sein Amt noch beibehalten habe, läßt sich nicht genau bestimmen. Er kann jedoch nicht mehr dahin zurückgekehrt sein, da in einer Urkunde vom 19. April 1239 (*Ind. nro. 711.*) bereits sein Nachfolger als Ordensmeister genannt wird, wenngleich die Vermuthung *Voigt's (II. 569)*, dafs er bereits am 5. März dieses Jahres gestorben sei, jedes haltbaren Grundes entbehrt**). Zwar

*) [Allein in dem Vertrage zu Schwetz (bei *Kotzebue a. a. O.*) kommt Hermann Balke's Name gar nicht vor; und keinesweges erhellt aus demselben, dafs damals der OM. Hermann dort gewesen. — N.]

***) [*Voigt's* Angabe des Todestages Herm. Balke's hat ihren guten Grund in dem *liber annivers.* bei *Bachem*, und wird mit geringer Abweichung (als der 6. März) bestätigt durch das *Necrologium domus Francofurtensis* (Handschrift des Archivs zu Mergentheim), woraus die „Todestage der Meister D O.“ von *Karl Jäger* mitgetheilt sind in *R. W. Justi's Vorzeit, Marburg 1858, S. 584—586.* — Anders ist es mit

wird er zu Würzburg am 13. Februar 1239 (*Voigt a. a. O.*) noch *frater Hermanus preceptor Livonie* genannt, aber dies entscheidet nichts, da er dabei nur als Zeuge auftritt und ihm der Titel beigelegt worden sein kann, wenn er auch schon das Amt ganz abgegeben hatte, was auch in andern, später anzuführenden Fällen wirklich Statt gefunden zu haben scheint.

Jedenfalls beschränkte sich seine Wirksamkeit als Ordensmeister in Livland auf die Zeit seines Aufenthaltes daselbst, welcher nach obigen Gründen von der Mitte des Jahres 1237 bis um die Mitte des Jahres 1238 gedauert haben muß. Uebereinstimmend damit giebt ihm *Napiersky*, der die Anfangs- und Endpunkte nicht genauer bezeichnet, die Regierung von 1237 bis 1238.

dem Jahre, welches *Voigt* aus einem weniger haltbaren Grunde als 1239 ansetzt, weil er ihn seit 1239 13. Februar nicht mehr in Urkunden findet; doch sagt er ja auch (*II. 569*), es sei möglich, dafs er noch einige Jahre in Ruhe und Zurückgezogenheit gelebt habe. — Im *Index*, wo Todestag und Jahr nach *Voigt* angegeben ist, wird unrichtig der Ort bezeichnet, als: Zanthir an der Weichsel; *Voigt's* Zweifel dagegen scheinen sehr gegründet. In *F. A. Vossberg's Geschichte der Preuss. Münzen und Siegel (mit 20 Kupfertaf. und vielen in den Text gedruckten Abbild. Berlin 1845 gr. 4.) S. 51* finde ich, dafs erst 1244 die kurz vorher vom Herzog Suantopolc errichtete Burg Zanthir vom Orden erobert wurde und bis zu ihrer Abbrechung 1280, der Sitz eines Ordenscomthurs war. (Vergl. *Voigt II. 554*). — N.]

DIETRICH VON GRÜNINGEN.

Da Dietrich von Grüningen noch vor Hermann Balke zum livländischen Ordensmeister bestimmt war und ihn ohne Zweifel gleich Anfangs hierher begleitete (*Voigt II. 542* giebt es als gewifs an), so konnte letzterer, bei seiner Abreise aus Livland, wohl niemand anders zu seinem Stellvertreter oder Nachfolger einsetzen, als ihn. Vielleicht war auch Hermann, wie *Voigt (II. 559)* meint, vom Hochmeister besonders dazu ermächtigt.

Man darf also wohl, mit *Voigt* und *Napiersky*, den Anfang seiner Regierung in die Mitte des Jahres 1238 setzen, wie wir ihn denn auch bald darauf, in einer Urkunde d. d. Treyden den 19. April 1239 (*Ind. nro. 711. 1.*) als Ordensmeister aufgeführt finden. Eine spätere Urkunde, vom Jahre 1242 (*Ind. nro. 5296*), würde uns veranlassen, zu glauben, dafs er bis dahin ununterbrochen im Amte geblieben sei, wenn dem nicht ein von *Arndt (II. 42* vergl. auch *S. 45. Anm.*) gelieferter Vertrag mit den Oeselern vom Jahre 1241, in den Weg träte, der von einem neuen livländischen Ordensmeister ANDREAS v. VELVEN (der Zuname konnte auch NÖTKEN gelesen werden) abgeschlossen ist. Obgleich ihn *Arndt* nirgend einzuordnen wufste und es auch den Späteren schwierig schien, ihm einen Platz anzuweisen, so ist doch sein Vorkommen mitten in den Regierungsjahren Dietrich's von Grüningen leicht zu erklären. *Voigt (III. 426)* hat es nämlich in anderer Absicht, nach *Lucas David (III. 51)*, höchst wahrscheinlich gemacht, dafs Dietrich von Grüningen gerade im Jahre 1241 wirklich nicht

in Livland anwesend war, sondern sich zur Hochmeisterwahl nach Venedig begeben hatte. Es mußte also für die Zeit seiner Abwesenheit ein anderer, als Ordensmeister, die Verwaltung führen, und diesen finden wir in Andreas von Velven. Wahrscheinlich war er nur Stellvertreter, da Dietrich von Grüningen, wenn er auch wirklich beabsichtigt haben sollte, sein Amt aufzugeben, ihn doch nur in dieser Eigenschaft einsetzen konnte, indem die Ernennung oder Bestätigung seines Nachfolgers vom Hochmeister abhing, dessen Würde damals unbesetzt war. Den Titel *magister Livoniae* durfte er sich in der erwähnten Urkunde wohl überhaupt als Ordensregent beilegen, ohne die Bezeichnung einer stellvertretenden Verwaltung ausdrücklich hinzuzufügen. *) Wie lange Andreas sie führte, muß unentschieden bleiben, da die Urkunde nicht einmal eine genauere Zeitangabe hat und er außerdem ganz unbekannt ist. Weil aber Dietrich im Jahre 1242 wieder in Ehstland als Ordensmeister thätig ist, (*Ind. nro. 5296*, ohne Bestimmung des Tages), so ist zu vermuthen, daß er sein Amt, gleich nach seiner Rückkehr von der Hochmeisterwahl, wieder übernahm und in dieser seiner ersten Regierungsperiode die

*) Vergl. *Voigt III. 186*. Darum ist es auch nicht haltbar, wenn *Arndt* in ihm deshalb einen wirklichen Ordensmeister sieht, weil eine Urkunde vom Jahre 1255 (*Ind. nro. 5304*) seines Vertrages mit den Oeselern erwähnt und ihn „Magister dom. Sac. Mariae Theut. in Riga“ nennt. Auch irrt *Arndt*, wenn er die letztere Urkunde Andreas von Stuckland zutheilt, worüber später das Genauere.

Verwaltung Livlands nur auf kurze Zeit, im Jahre 1241, Andreas von Velven übertragen hatte.

Wenden wir jedoch den Blick auf *Alnpeke* und die übrigen Chroniken zurück, so finden wir, dem Anscheine nach, ganz widersprechende Nachrichten. Nach ersterem (S. 58–59) währt Hermann's Regierung $5\frac{1}{2}$ Jahre, worauf er durch den in Deutschland erwählten Heinrich von Heimbürg ersetzt wird, dem endlich, als er nach $1\frac{1}{2}$ Jahren nach Deutschland zurückkehrte, Dietrich von Grüningen folgt. Dieselbe Reihenfolge geben auch alle übrige Chroniken an. Dem sind nun die Urkunden auf's Entschiedenste entgegen, und die wahren Verhältnisse müssen in der Quelle, aus der *Alnpeke* schöpfte, durch die Sage verdorben worden sein. Auf welche Art sie ihren Einfluss hier ausübte, ist wohl zu erklären. Es war der mündlichen Ueberlieferung zu schwer, genau zu unterscheiden, daß Dietrich von Grüningen zu verschiedenen Zeiten Ordensmeister gewesen sei; — sie zog daher seine getrennten Regierungsperioden in eine, und zwar die letzte, in welche seine ausgezeichneten Kriegsthaten fallen, zusammen. Andreas von Velven aber, an dessen Namen sich keine bemerkenswerthen Begebenheiten anknüpfen ließen, entschwand dem Gedächtnisse bald ganz. So reihte sich an Hermann Balke sogleich Heinrich von Heimbürg, dessen die Urkunden zwar nicht erwähnen, für den sie aber zwischen 1242 und 1245 Raum übrig lassen. Dadurch entstand bis zu dem Regierungsantritte des letztern ein größerer Zeitraum, den man nicht anders, als durch Hermann's ordensmeister-

liche Verwaltung zu füllen wufste, und daher ihm die $5\frac{1}{2}$ Jahre, die er betrug, zutheilte. Dafs diese Zahl nicht geradezu falsch sein kann, sondern einen historischen Grund haben mufs, wahrscheinlich aber die Summe der Regierungsjahre Hermann's Balke und Dietrich's von Grüningen, bis auf Heinrich von Heimburg, richtig angiebt, dafür spricht, dafs wenn wir, von dieser Ansicht ausgehend, auf ihr die Chronologie der livländischen Ordensmeister weiter fortbauen, die später wieder eingreifenden urkundlichen Jahreszahlen auf's Entschiedenste in die so gefundenen Regierungsperioden der einzelnen Meister hineinpassen.

Werden also die von *Alnpeke* dem Ordensmeister Hermann Balke zugetheilten $5\frac{1}{2}$ Jahre, bis zum Schlusse der ersten Verwaltung Livlands durch Dietrich von Grüningen gerechnet, so endete diese mit dem Ablaufe des Jahres 1242 und hatte also überhaupt von der Mitte des Jahres 1238 bis zum Ende des Jahres 1242 gedauert, (im *Index*: 1238 bis 1240 oder 1241 und noch 1242), nachdem sie im Jahre 1241 auf kurze Zeit durch Andreas von Velven unterbrochen war, der damals wohl nur seine Stelle vertrat.

HEINRICH VON HEIMBURG.

Da keine Urkunde dieses livländischen Ordensmeisters erwähnt, so sind wir in Hinsicht seiner auf *Alnpeke's* Mittheilung hingewiesen, der seine Regierung anderthalb Jahre währen läfst (S. 59). Sie müfste also vom Anfange des Jahres 1243 bis zur Mitte des Jahres 1244 gereicht ha-

ben. *Napiersky* hat jedoch 1244—1245, was aber ein Druckfehler zu sein scheint, da sonst bei ihm das Jahr 1243 ganz ausfiel.

DIEDRICH VON GRÜNINGEN.

Alnpeke (S. 59) und die übrigen Chroniken nennen Dietrich von Grüningen als Nachfolger Heinrich's von Heimburg; er wurde also jetzt zum zweiten Mal Ordensmeister in Livland. Nach einer Regierung von $2\frac{1}{2}$ Jahren ernannte er einen Stellvertreter und ging zum Hochmeister, der ihn des Amtes entliefs und nach Rom sandte (*Ergänz. des Alnpeke, herausgeg. von Napiersky S. 10.*). Wir müssen seine Verwaltung also in die Zeit von der Mitte des Jahres 1244 bis zum Ende des Jahres 1246 setzen.

Das ist früher als man bisher angegeben hat. Nach *Russow* beginnt er erst 1247 zu regieren; — *Gadebusch* schob schon seinen Amtsantritt um 2 Jahre, bis 1245 zurück (*Jahrbb. I. 242*), *Voigt* (*II. 573. Anm. 3*) setzt ihn in den Sommer dieses Jahres, und der *Index* hat 1245 bis 1247. Dafs alle diese Zeitbestimmungen wirklich noch zu spät sind, läfst sich urkundlich erweisen. *Alnpeke* und alle folgende (auch die preussischen) Chroniken schreiben nämlich einstimmig die erste ausgedehntere Eroberung Kurland's Dietrich von Grüningen zu. Die Urkunden *Wilhelm's von Modena d. d. Lugduni VII. Idus Februarii 1245* (*Ind. nro. 145.*, abgedruckt in *Hennig's Geschichte von Goldingen S. 173*) setzt aber dieselbe augenscheinlich als schon geschehen voraus, wenn es in ihr heifst,

„Vos (magister et fratres hosp. S. M. Theut.) ipsam partem (Curonie) de impiorum manibus prevalenti dextera resumentes et ejusdem terre grande spacium acquirentes — — — castrum — — Goldinghen — — inibi construxistis, etc.“ Diese Eroberung eines „großen Theils“ von Kurland muß also spätestens in das Jahr 1244 fallen, kann aber keine andere, als die durch Dietrich's von Grüningen tapferen Arm bewirkte sein, da wir sonst nirgend von einer solchen hören und ihm von *Alnpeke* (S. 40) nach schnell vollendeter Unterwerfung des Landes, ebenfalls die Erbauung der Burg Goldingen zugeschrieben wird. *Voigt* (II. 575) läßt seine Kriegszüge nach Kurland erst 1246 geschehen, verfällt aber in einen Anachronismus, wenn er nun, obige Urkunde benutzend, den Bau von Goldingen als eine Folge derselben darstellt. Dietrich von Grüningen muß daher sein Amt schon vor 1245 angetreten haben, und wenn es nach unserer, auf *Alnpeke's* Angaben begründeten Chronologie, in der Mitte des Jahres 1244 geschah, so konnte er in der zweiten Hälfte desselben wohl schon einen erfolgreichen Zug gegen die Kuren unternehmen und Goldingen befestigen.

Die Jahre der frühesten Urkunden, welche seiner jetzt erwähnen, passen gut in unsere ihm zugetheilte Regierungsperiode hinein. Die eine vom Juli 1245, wo er sich zu Marburg aufhielt, (*Gudenii corp. dipl. Tom. IV. p. 381*, vergl. *Voigt II. 575. Ann. 3*, und *S. 539 Ann. 5*) nennt ihn: „preceptor Livoniae, vices magistri gerens per Alemaniam;“ — die zweite d. d. Lubek, prid. Id. Octobr. (14. October)

1246, (*Ind. nro. 77*, abgedruckt in *Voigt's Codex dipl. Pruss. I. 64. nro. LXIX.*) „magister dom. theut. in Lyvonia;“ *) — auf eine dritte, angeblich vom 3. März 1246 (*Nettelbladt fascil. rer. Curland. pag. 150—155*), in der er als „magister in Prussia et Livonia“ erscheint, deren Jahresbestimmung aber falsch ist und zu unrichtigen Folgerungen Veranlassung gegeben hat, werden wir sogleich zurückkommen.

Mehr Schwierigkeit macht eine Reihe von Urkunden vom Februar und März 1251, in denen Dietrich von Grüningen als Ordensmeister über Livland und Preussen auftritt, und die also unserer Chronologie, nach welcher er weit früher sein Amt in Livland aufgegeben haben müßte, entgegen zu stehen scheinen. Es sind dies die Beschlüsse dreier päpstlicher Legaten, der Bischöfe Peter von Alba und Wilhelm von Sabina und des Cardinal-Presbyters Johann, über zwei ihrer Entscheidung überlassene verschiedene Gegenstände: 1. die Streitigkeit des Erzbischofs von Riga mit dem Orden, in welcher sie einen Vergleich d. d. Lion VI. Kal. Martii (23. Febr.) 1251, zu Stande brachten (*Ind.*

*) Ich kann hinsichtlich dieser Urkunde die Meinung *Voigt's* (*II. 566* und *527*) nicht theilen, dafs sie ein Zeugniß über einen frühern Vorfall sei, sondern glaube nach ihrem Wortlaute, dafs sie abgefaßt wurde, um die bei der eben Statt gehabten Taufe der bekehrten Samländer von Dietrich von Grüningen mit ihnen eingegangenen Bedingungen und Verträge festzustellen.

nro. 91. und *Ann.*), den der Papst Innocenz IV. d. d. Lion VII. Idus Martii P. a. VIII. (den 9. März 1251) bestätigte (*Ind. nro. 715. 1.*) und dessen Vollziehung er dem Bischof von Olmütz an demselben Tage übertrug (*Ind. nro. 92*); — und 2. die neue Anordnung der Grenzen der Bisthümer Riga, Sempallen und Curland, worüber uns die Entscheidung der Legaten in der Urkunde d. d. Lugduni V. Non. Martii Innocentii IX. P. a. III (3. März 1246 bei *Nettelbl. a. a. O.*) oder P. a. VIII. (1251, eingerückt bei *Dogiel V. 17. nro. XXIV*), die Bestätigung des Papstes d. d. Lugduni II. Id. Martii P. a. VIII. (14. März 1251, bei *Dogiel l. c.*) und der Auftrag desselben an den Bischof von Oesel, für die Ausführung zu sorgen, von demselben Tage (*Ind. nro. 95*), aufbehalten ist.

Unter diesen Urkunden kommt zuvörderst die von *Nettelblatt* aus dem Jahre 1246 gelieferte, als die anscheinend älteste, in Betracht. Sie bezeichnet Dietrich von Grüningen als „magister in Prussia et Livonia“ und *Voigt (II. 576. Ann. 1)*, dem der *Index* folgt, hat daher angenommen, er sei im October oder November jenes Jahres zugleich Landmeister in Preussen geworden. Allein die in dem Abdrucke bei *Nettelblatt* gegebene Zeitbestimmung: „Pontificatus Innocentii IV. Anno III.“ (1246) ist erweislich unrichtig und muß durch „Anno VIII.“ (1251) verbessert werden. Es giebt nämlich 1. der Abdruck dieser Urkunde bei *Dogiel*, wo sie in ihre Bestätigung (*V. 17. nro. XXIV.*) eingerückt ist, wirklich das achte Pontificatsjahr an, was bisher unbemerkt geblieben ist und allein völlig ent-

scheidend wäre, da *Dogiel* aus dem Original schöpfte, wenn nicht seine bekannte Ungenauigkeit der *Nettelblad's* die Waage hielte. — Für das Jahr 1251 spricht aber 2., dafs die Urkunde so gut zu den übrigen oben angeführten paßt, weil gerade in dem von ihr angegebenen Monate dieses Jahres, die von ihr genannten Personen wirklich an dem Orte ihrer Ausstellung versammelt waren, wo der Papst dann nach einigen Tagen für beide Entscheidungen der Legaten die Bestätigungen und Executionsmandate folgen liefs; — dagegen müfste bei dem Jahre 1246 eine zweite ganz ähnliche Vereinigung der Schiedsrichter an demselben Orte und in demselben Monate, aber fünf Jahre früher, Statt gefunden haben, und es bliebe befremdend, warum der Papst seine Bestätigung erst so spät habe folgen lassen. Endlich 3. wird in ihr, wie bemerkt, Dietrich von Grüningen schon im März 1246 „magister in Prussia et Livonia“ genannt, obgleich er in diesem Monate noch nicht Landmeister in Preussen sein konnte, weshalb auch *Voigt* (II. 576) schon gegen das Datum der Urkunde mißtrauisch wird und die Vereinigung beider Aemter erst in den October oder November dieses Jahres zu setzen genöthigt ist. — Diese Gründe erweisen wohl genügend, dafs die fragliche Urkunde in das Jahr 1251, in die Reihe der übrigen, oben angeführten, gehört. *) Damit

*) Es bleibt mir nicht der Raum, genauer zu erörtern, wie dieses neue Jahr zu den übrigen historischen Verhältnissen paßt, und welche veränderte Gestalt einige durch dasselbe erhalten; doch bemerke ich, dafs nun

fällt aber auch die aus ihr gezogene Folgerung hinweg, daß Dietrich von Grüningen schon 1246 Ordensmeister über Preußen und Livland gewesen sei, wofür ich weder bei *Voigt*, noch an andern Orten, weitere Beweise habe auffinden können.

Wir haben es jetzt zwar nur mit Urkunden vom Febr. und März 1251 zu thun; es geht aber aus den Benennungen, die ihm in denselben beigelegt werden, hervor, daß er, wenigstens um diese Zeit, beide Würden bekleidet haben müsse. In den drei Urkunden, die ich von jenen sechs nur habe vergleichen können, heißt er nämlich einmal (*Ind. nro. 91.*) „magister in Prussia et Curonia,“ dann in der eben besprochenen „magister in Prussia et Livonia,“ und die dritte (*Dogiel V. 17. nro. XXIV.*) ist dem Erzbischof von Riga und „Theodorico magistro et fratribus hosp. S. Mar. Theut. in Livonia et Curonia“ zugeschrieben. *) So wenig übereinstimmend diese Bezeichnungen auch unter einander sind, so könnte man nach ihnen doch versucht sein, zu glauben, daß Dietrich von Grüningen, weil ihm hier beide

unter andern die Zeit der Diöcesenumgestaltung und des Amtsantritts des Bischofs Heinrich von Kurland neu bestimmt wird.

*) [In den übrigen drei Urkunden, welche der Hr. Verfasser nicht hat einsehn können, wird zweimal (*Ind. nro. 92* und *713. 1.*) des O. M. Theodorich gar nicht namentlich gedacht, sondern nur erwähnt „Magister et fratres hospitalis sancte Marie Theutonicorum in Prussia“; das drittemal (*Ind. nro. 93*) erscheint der O. M. als „frater Thetritus (sic) Magister hospitalis sancte marie Theutonicorum in lyvoniam et prusciam.“ — N.]

Aemter zugetheilt werden, seit seinem zweiten Regierungsantritt bis ins Jahr 1251 Ordensmeister in Livland geblieben und ihm inzwischen die Landmeisterwürde in Preussen mit aufgetragen worden sei. Dies gäbe ungefähr dasselbe Resultat, das *Voigt* aus unlauterer Quelle gewonnen hatte, indem nur das Jahr 1246 als unrichtig ganz wegfiel. Obgleich dieser Annahme gerade keine Urkunde entgegensteht, da die erstere, welche eines neuen Ordensmeisters in Livland (Andreas von Stirland) erwähnt, vom 8. August 1251, also mehre Monate später datirt ist, so lassen sich dagegen manche andere Gründe anführen. Zuvörderst kann man das Zeugniß *Alnpeke's* auf keine Weise damit in Uebereinstimmung bringen, der ihm eine weit kürzere Regierung in Livland beilegt, als sie dann herauskäme, von einer Uebertragung beider Aemter an ihn ganz schweigt und ihm nach seiner Entlassung einen ganz andern Wirkungskreis (in Rom) anweist. Ferner finden wir ihn nachweislich schon seit dem July 1248, wo er sich in Mergentheim befand (*Voigt II. 586* nach *Lang's Regesta Boica T. II. p. 595—597*) immer in Deutschland, Preussen und beim Hochmeister beschäftigt, aber keine Spur eines Aufenthaltes in Livland. Besonders wichtig aber möchte noch sein, daß er vor und nach 1251 in anderen Urkunden immer nur „preceptor fratrum in Prussia“ heißt. Man vergleiche nur *Ind. nro 85*, abgedruckt im *Cod. dipl. Pruss. nro. LXXX.* d. d. Lubek, den 3. July 1249; — die päpstl. Bulle d. d. Lugduni XII. Kal. Martii P. a. VIII. (18. Febr. 1251) bei *Voigt III. 25*; — *Ind. nro. 97*, abgedruckt im *Cod. dipl. Pruss.*

nro. *LXXXVIII.*, d. d. Lubek den 13. Nov. 1251; — *Cod. dipl. Pruss. nro. XCVI.* und *Lucas David III. 50*, vom Jahre 1254. Hieraus ergibt sich, daß er noch wenige Tage vor der Ausstellung der uns beschäftigenden Urkunden und nicht lange nachher wieder, bloß Landmeister in Preußen genannt wird und die Hinzufügung der Würde des Ordensmeisters in Livland im Jahre 1251 ganz vereinzelt dasteht. Ich halte mich also berechtigt anzunehmen, daß er nur für die Dauer jener Verhandlungen in Lyon, vom Hochmeister bevollmächtigt war, in letzterer Eigenschaft aufzutreten, seine Verwaltung Livlands aber schon längst, namentlich vor dem Jahre 1249, von welchem an er immer nur als Landmeister in Preußen erscheint, aufgehört hatte.

Demnach findet sich in den Urkunden, nach genauer Prüfung, kein Grund, der dazu bestimmen könnte, von unserer auf *Alnpeke* gegründeten Chronologie abzuweichen, und es bleibt daher wohl am Sichersten, derselben auch hinsichtlich der Zeit der Abdankung Dietrich's von Grüningen zu folgen und sie so lange an das Ende des Jahres 1246 zu setzen, bis vielleicht durch neue urkundliche Nachrichten etwas Gewisseres hierin zu ermitteln ist.

ANDREAS VON STIRLAND.

Der Nachfolger Dietrich's von Grüningen, — erzählt *Alnpeke* weiter (*Ergänz. S. 10 u. 16—18*) — Andreas von Stirland (von Steyer), sei nach seiner Regierung von $5\frac{1}{2}$ Jahren so krank geworden, daß sich der Hochmeister dadurch veranlaßt gesehen habe, den Bruder Eberhard (von

Seyne) nach Livland zu senden; — Andreas habe nun sein Amt sogleich in dessen Hände übergeben, sei weit über ein halbes Jahr in Livland geblieben und dann nach einem Besuche bei König Mindove von Litthauen, nach Deutschland zurückgekehrt; — Eberhard aber habe etwas mehr als anderthalb Jahre regiert. — Bestimmen wir darnach, in unserer Chronologie fortfahrend, die angegebenen Zeitpunkte, so währte Andreas Regierung vom Anfange des Jahres 1247 bis zur Mitte des Jahres 1252, die Eberhard's von da bis zum Ende des Jahres 1253.

In den vorhandenen Urkunden wird Andreas als livländischer Ordensmeister zuerst unterm 8. August 1251 (*Ind. nro. 5298*), dann am 19. April 1252 (*Ind. nro. 99*), am 18. October 1252 (*Ind. nro. 102*), abgedruckt im *Cod. dipl. Pruss. nro. XCII.*, auch *Ind. nro. 105*) und endlich d. d. II. Non. Aprilis 1253 (den 4. April, *Ind. nro. 106* und *108*) genannt. *) — Eberhard von Seyne kommt am 29. July und 18. October 1252 vor (*Ind. nro. 100.*, *Cod. dipl. Pruss. nro. XCI.* und *Ind. nro. 102. 105.*), immer jedoch unter der Benennung „preceptor do-

*) Die Urkunde, nach welcher *Arndt* (*II. 43. Anm. e*) Andreas von Stuckland im Jahre 1255 gefunden haben will, kann keine andere, als die im *Ind. nro. 3504* aufgeführte sein, wo aber der Ordensmeister Anno genannt wird, und Anno von Sangershausen ist. Entweder hatte *Arndt* eine Abschrift, in welcher der Name nur durch den Anfangsbuchstaben bezeichnet war, oder er hielt, wie an einer andern Stelle (*II. 50. Anm. a.*, vergl. *Ergänz. d. Alnp. S. 47. Anm. 6*) Anno für gleichbedeutend mit Andreas.

mus theut. per Alemaniam, vicem gerens magistri generalis in Lyvoniam et Curoniam.“ — Es ergibt sich also hieraus, daß Andreas nach den Urkunden mindestens ein Jahr länger (noch im April 1253) Ordensmeister in Livland gewesen ist, als unsere chronologische Bestimmung anzeigt, Eberhard aber, obgleich die Zeit, in welcher er in Livland war, sehr zu der oben angegebenen paßt, doch in ihnen nicht als Ordensmeister, sondern als Stellvertreter des Hochmeisters bezeichnet wird.

Dieser letzte Umstand deutet darauf hin, worin bei *Alnpeke* ein Irrthum liegt, und giebt das Mittel an die Hand, den Widerspruch zwischen ihm und den Urkunden zu lösen. Die bedeutende Stellung, die Eberhard von Seyne in Livland einnahm, drängte den Ordensmeister Andreas in den Hintergrund und verleitete *Alnpeke* zu glauben, daß ersterer dessen Würde bekleidet habe. Die Urkunden beweisen aber das Gegentheil, indem sie Eberhard immer ausdrücklich „Stellvertreter des Hochmeisters über Livland“ nennen und in zweien vom 18. Octobr. 1252 (*Ind. nro. 102* und *105*) neben ihm unter den Zeugen auch „frater Andreas lyvoniam preceptor“ vorkommt. Auch *Voigt* (*III. 54. Anm. 3* und *S. 71 Anm. 1*) rechnet ihn darum nicht zu den livländischen Ordensmeistern. Andreas behielt vielmehr, auch während Eberhard's Anwesenheit, sein Amt, und letzterer vollzog nur an Stelle des Hochmeisters die wichtige Theilung Curlands zwischen dem Orden und dem Stift mit dem dortigen Bischofe Heinrich, und machte Feldzüge für den kranken Ordensmeister, der sich unterdessen im

Lande und bei seinem Freunde Myn dove ausruhet. Es muß also die Regierungszeit des alten Meisters noch um die Eberhard zugetheilten anderthalb Jahre verlängert und nach unserer Chronologie, bis zum Ende des Jahres 1253 ausgedehnt werden. Diese Zeitbestimmung erweist sich dadurch als die wahrseinlich richtigste, daß Andreas noch in einer Urkunde vom 4. April 1253 als Ordensmeister vorkommt und sein Nachfolger Anno 1254 in vigilia beatae Luciae virginis (den 12. December, bei *Dogiel V. 20 nro. XXVIII.*) aufgeführt wird.

Wenn aber *Alnpeke* auch in der Bezeichnung der Würde irrt, die er Eberhard von Seyne zutheilt, so muß seine angebliche Regierungszeit doch die Dauer seines Aufenthalts in Livland umfassen und unsere Jahresangabe in so fern richtig sein. Wirklich traf er erst im Herbst 1251 in Preussen ein und konnte, nach der dort zu haltenden Visitation und nach Beendigung mehrer Angelegenheiten (*Voigt III. 24–27*), schwerlich sehr frühe im folgenden Jahre in Livland angekommen seyn, wo wir ihn urkundlich im July und October 1252 antreffen. Ueber die Zeit, in welcher er das Land wieder verließ, haben wir nur die Andeutung bei *Alnpeke* (*Ergänz. S. 18*), daß er bald nach Vollendung der Memelburg nach Deutschland zurückgekehrt sei. Da nun der Bau urkundlich am 29. July 1252 beschlossen und im folgenden Jahre (1253) schon ausgeführt war (*Voigt III. 70–75*), so stimmt dies mit unserer Chronologie sehr gut überein.

Das gemeinschaftliche Resultat der Urkunden und der Angaben *Alnpeke's* ist also, daß Andreas

von Stirland vom Anfange des Jahres 1247 bis zum Ende des Jahres 1253 wirklicher Ordensmeister in Livland war, Eberhard von Seyne aber, als Stellvertreter des Hochmeisters, seit der Mitte des Jahres 1252 hauptsächlich die Verwaltung führte, nachdem auch Dietrich von Grüningen im Februar und März 1251 zu Lyon, unter dem Titel eines livländischen Ordensmeisters, wahrscheinlich weil Andreas dorthin zu kommen abgehalten war, temporäre Verhandlungen abgeschlossen hatte. (Siehe oben). — Der *Index* giebt Andreas die Jahre 1247 bis 1253 und Eberhard die specielle Leitung der livl. Angelegenheiten von 1253 bis 1254.

ANNO VON SANGERSHAUSEN.

Er war Eberhard's (oder Andreas) Nachfolger und regierte nach *Alnpeke* (S. 51) „*mer dan dri iar*,“ worauf er Hochmeister wurde; — also vom Anfange des Jahres 1254 bis gegen das Frühjahr 1257. (*Index*: 1254—1257).

Die Urkunden bestätigen diese Zeitbestimmung auf das Beste. Die erste, die seiner als Ordensmeister in Livland erwähnt, ist 1253 in vigilia b. virginis Luciae (den 12. December) ausgestellt (*Dog. V. 20. nro. XXVIII.*) und wenn sie auch, wie viele andere, in *Dogiel's Codex*, durch Fehler entstellt sein mag, so ist doch kein Grund vorhanden, mit *Voigt* (*III. 111. Anm.*) gegen das Datum mißtrauisch zu sein. An diese schloß sich Urkunden vom May 1255 (*Ind. nro. 5505*), vom 27. Aug. 1255. (*Ind. nro. 5504*, wo 1255 statt 1257 zu lesen ist), vom 26. April 1256 (*Ind. nro. 125*)

und zuletzt vom 29. Juny 1256 (*Ind. nro. 124*, abgedruckt im *Cod. dipl. Pruss. nro. CIII.*, vergl. *Voigt III. 111. Anm.*) Die Urkunde vom Jahre 1275, in der noch Meister Anno erwähnt wird (*Ind. nro. 212*, abgedr. in *Gadeb. Jahrb. I. 501. Anm. 1*), hat, wie schon mehrfach bemerkt ist (z. B. von *Voigt, III. 75. Anm. 4*), eine verdorbene Jahresangabe und gehört wahrscheinlich in's Jahr 1255. — Im April 1257 erscheint schon sein Nachfolger im Amte (*Ind. nro. 123*) und auch aus andern Gründen ist erweislich, daß Anno um diese Zeit zum Hochmeister erwählt wurde (*Voigt III. 129. Anm. 3.*). So kann über die Richtigkeit der ihm in Livland zugetheilten Regierungsperiode kaum ein Zweifel obwalten.

Nur die Urkunde bei *Arndt (II. 54. Anm. b)*, in welcher Erzbischof Albert im Jahre 1256 (ohne Angabe des Tages) einen Vergleich über einige Ländereien mit dem Orden abschließt und als dessen Vertreter „dilectos magistrum Ludovicum praeceptorem et fratres hosp. S. M. de domo Theutonica in Rigensi dioecesi commorantes“ nennt, scheint hier in den Weg zu treten. *Arndt* und *Gebhardi (S. 585)* glauben in diesem Ludwig einen besondern livländischen Ordensmeister und zwar den frühern Landmeister von Preußen Ludwig von Queden zu finden, weil *Hartknoch (Resp. Polon. p. 281)* von ihm sagt: „Livoniae eum praefuisse, hoc ipso tempore (1256) documenta nostra demonstrant.“ Von solchen Urkunden ist aber, aufser der obigen, die zu der Behauptung Veranlassung gegeben haben mag, nichts bekannt. Vielmehr sprechen manche Gründe dafür, daß jener Ludwig hier nur in be-

sonderer Sendung auftritt. Schon *Voigt* (III. 111) bemerkt nämlich sehr richtig, daß er nach den angeführten Worten gar nicht für einen livländischen Ordensmeister zu halten sei, indem ihm dieser Titel keineswegs beigelegt werde und der Ausdruck „commorantes“ auf einen kurzen Aufenthalt in Livland hindeute. Danun Anno von Sangershausen in der zweiten Hälfte des Jahres 1256 wirklich abwesend war (*Ind. nro. 124*), so ist es am Wahrscheinlichsten, daß jener Meister — es kann immerhin Ludwig von Queden gewesen sein, der dann den Titel nach seiner früheren Würde führte, — in seiner Abwesenheit, von ihm oder dem Hochmeister besonders beauftragt wurde, den für den Orden so wichtigen Vertrag in Riga abzuschließen.

BURCHARD VON HORNHAUSEN.

Er war nach *Alnpeke* (S. 52) Nachfolger Anno's von Sangershausen und hatte viertelhalb Jahre regiert, als er nebst 150 Ordensbrüdern in der Schlacht bei Durben (oder an der Durbe) getödtet wurde (S. 71). — Demnach hätte er bald nach dem Anfange des Jahres 1257 sein Amt angetreten und müßte bis nach der Mitte des Jahres 1260 Ordensmeister in Livland geblieben sein.

Die Richtigkeit dieser Zeitbestimmung und mithin unserer ganzen, auf den Angaben der Reimchronik gegründeten Chronologie, läßt sich hier ziemlich genau auf die Probe stellen, indem der Anfang der Regierung Burchard's auch aus den Urkunden mit einiger Sicherheit zu ermitteln ist. Dies gilt schon einigermassen von dem Anfangspunkte, der

sich dadurch als wahrscheinlich richtig erweist, weil die letzte Urkunde seines Vorgängers vom 29. Juni 1256 (*Ind. nro. 124*) und die erste, die seiner als Ordensmeister in Livland erwähnt, vom 14. April 1257 ist und sein Amtsantritt also in die Zwischenzeit fallen muß. Später finden sich mit seinem Namen nur noch zwei Urkunden, beide vom 27. Juli 1258 (*Ind. nro. 155 a* und *b*, abgedr. im *Cod. dipl. Pruss. nro. CXIX*), so daß es also darauf ankommt, Jahr und Tag der Schlacht an der Durbe nach sicheren Quellen festzusetzen. Obgleich im Widerspruch mit den bisherigen Angaben, glaube ich nun völlig überzeugend darthun zu können, daß sie wirklich nur in der Mitte (am 13. Juli) des Jahres 1260 vorgefallen sein kann.

Wir wenden uns zuerst zu dem Schlachttage. Schon *Alnpeke's* Verse (*S. 71*) „Dannoch stunt vil schönes loub, In dem walde her und dar,“ deuten die Jahreszeit an; wir legen aber um so weniger Gewicht darauf, da sie poetische Ausschmückung enthalten könnten und wir andere Beweise haben. Der historische Kalender des Ordens (*liber anniversar. in Bachem's Chronologie der Hochmeister*) und alle Chroniken geben nämlich übereinstimmend den Tag der heiligen Margaretha — den 13. Juli — als denjenigen an, an welchem das Ordensheer jene Niederlage an der Durbe erlitt, wogegen kein Grund anzuführen ist. Uns ist diese Bestimmung deshalb wichtig, weil wir darin eine Bestätigung der Angabe unserer Chronologie finden, nach welcher *Burchard's* Regierung ebenfalls „bald nach der Mitte des Jahres“ (1260) endet.

Schwieriger ist die Feststellung des Jahres selbst, weil die Ueberlieferungen der Chroniken und die Meinungen der Bearbeiter hierin sehr schwankend sind. Die preussischen Quellenschriftsteller (*Dusburg, Lucas David* und andere) nennen das Jahr 1260, die livländischen, nach dem Vorgange *Russow's*, nehmen 1263 an, in der *Ordenschronik* findet sich sogar 1267. *Hennig* aber (zu *Lucas David IV. 55.*), der *Schlözer* darin folgt (*Gesch. von Lithauen S. 42*, die mir nicht zur Hand ist), hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Unrichtigkeit jener Zeitbestimmung nachzuweisen und darzuthun, die Schlacht müsse in das Jahr 1261 gesetzt werden. Wenn er aber gegen das Jahr 1263 anführt, daß nach „einigen Urkunden“ damals Andreas Meister von Livland gewesen sei, so ist es zu bedauern, daß er sie nicht näher bezeichnet. Mir ist nur eine solche bekannt, die, bloß mit der Angabe des Jahres 1263 versehen (*Ind. nro. 190*, abgedr. in den *Mittheilungen II. 479.*), füglich nach der Schlacht ausgestellt sein und einen wirklichen Nachfolger *Burchard's* anzeigen könnte. Eine andere aus der Mitte des Junius 1260 (*Acta Boruss. III. 744.*) spricht eben so gut gegen das Jahr 1261, das *Hennig* als das richtige annimmt, und er sieht sich daher zu der Behauptung genöthigt, unter dem Meister Andreas werde in ihr der Hochmeister Anno verstanden, was von *Voigt (III. 186.)* schon vollständig zurückgewiesen ist. Wir werden auf beide später ausführlich zurückkommen.

Eben so ungenügend ist der Grund, aus welchem er das Jahr 1260 „für ganz falsch“ hält. „Min-

dowe,“ sagt er, „König und Anführer der Litthauer, war damals noch des Ordens Freund so sehr, daß er demselben in der Mitte des Junius sein ganzes Reich vermachte, falls er unbeerbt stürbe.“ Aber 1. beweiset dies, genau genommen, gar nichts, denn da die Schlacht, wie wir gesehen haben, und auch *Hennig* annimmt, am 13. Juli vorfiel, so bleibt von der Schenkung an bis dahin noch ein Zeitraum von vier Wochen, der für einen Mann von Mindowe's Wankelmuth hinreichend ist, um aus einem Freunde ein Feind zu werden, und für die damalige Kriegsweise genügte, ein Heer zu sammeln und in ein benachbartes Land zu führen. Es ist zugleich 2. überhaupt mißlich, auf den Schenkungsurkunden Mindowe's einen Beweis zu gründen, da ihre Echtheit sehr zweifelhaft ist. Schon *Hennig* selbst äußert einige Bedenklichkeiten gegen sie (zu *Lucas David VII. 142.*) und *Voigt (III. 177.)* meint, sie ließen sich leicht noch weiter ausführen. — Endlich aber geht *Hennig 3.* zu weit, wenn er Mindowe Anführer der Litthauer in dieser Schlacht nennt. Weder *Alnpeke*, noch irgend eine andere Chronik erwähnt seiner bei dieser Gelegenheit und es scheint, daß unter den „Litthauern“ hier Abtheilungen zu verstehen sind, die weder Mindowe noch dem Orden vollständig unterworfen waren, wie denn Samaiten noch vor dieser Schlacht und gerade zu einer Zeit, wo Mindowe's gutes Vernehmen mit dem Orden unzweifelhaft ist, häufige Einfälle und Raubzüge nach Kurland machten. — Zwar erklärt sich auch *Voigt (III. 186. Anm. 1)* mit Bestimmtheit für *Hennig* und das Jahr 1261; wir kön-

nen ihm aber eben so wenig beistimmen, da er keine weitere Beweise hinzufügt, vielmehr ganz offenbar irrt, wenn er sagt: „Da Burchard von Hornhausen im Jahre 1257 ins Amt trat, so setzt auch *Alnpeke* die Schlacht in's Jahr 1261, wenn er diesem Meister eine Verwaltung von viertelhalb Jahren zuschreibt.“ *Voigt* selbst führt die Urkunde an (*III. 115. Anm.*), nach welcher Burchard schon am 14. April 1257 Ordensmeister war, und glaubt, seine Anstellung sei im Frühlinge dieses Jahres erfolgt. Wenn man nun auch von jenem nothwendig spätesten Tage, den Anfang seiner Regierung rechnet, so fällt das Ende derselben, da sie $3\frac{1}{2}$ Jahre währte, immer noch innerhalb des Jahres 1260.

Da nun auf diesem Wege kein Resultat zur Bestimmung des Jahres der Schlacht zu gewinnen ist, so bedarf es zu diesem Zwecke anderweitiger Mittel und diese finden wir durch genaue Prüfung einiger Urkundenjener Zeit. Die erste, die uns hiebei von großer Wichtigkeit ist, trägt das Datum VII. Idus Junii (7. Juni) 1262 (*Cod. dipl. Pruss. nro. CXXXIX.*) und nennt schon „fratrem Burchardum de Hornhausen felicis memorie,“ beweiset also, daß die Schlacht vor diesem Jahre vorgefallen sein muß, da sie am 13. Juli Statt fand, und daß folglich die Angaben der livländischen Chroniken unrichtig sind. — Um aber zwischen den Jahren 1260 und 1261 zu entscheiden, müssen wir das Zeugniß der Bullen Papst Alexander's IV. zu Hülfe nehmen. Es kommen unter ihnen vornehmlich vier in Betracht: 1. Der Auftrag des Papstes an die Minoriten im Magdeburgischen Gebiete zur Kreuzpredigt für Preußen,

Livland und Kurland, d. d. Anagnie, Idus Junii P. a. VI. (den 13. Juni 1260., *Ind. nro. 166*, abgedr. im *Cod. dipl. Pruss. nro. CXXVIII*). Er sagt darin: „cum sicut relatu fidedigrorum percepimus exultantes, conditor omnium in Lyvonie ac Prussie et Curonie partibus dilectorum filiorum fratrum hosp. S.M. Theut. Jerlim et aliorum fidelium triumphanti dextera faciente sit multipliciter exaltatus, et spes sit quod ibidem magis et magis sui nominis gloria protendatur etc.“ und giebt also nicht eine Bedrängnis des Ordens, sondern die Hoffnung, bei dem blühenden Zustande der Dinge in Preussen, das Ziel schnell zu erreichen, als Beweggrund neuer Anstrengungen an. — Eben so erscheinen die Verhältnisse noch, als 2. der Papst in einer Bulle, d. d. Sublaci IV. Idus Augusti P. a. VI. (den 10. Aug. 1260., *Ind. nro. 168*, abgedr. im *Cod. dipl. Pruss. nro. CXXX*), auf die Nachricht von dem Einfalle der Tartaren in Polen, dem deutschen Orden schnelle und kräftige Hülfe gegen sie zu leisten befiehlt. Er drückt sich dabei unter andern folgender Gestalt aus: „cum sitis christianitatis athlete et Catolice fidei precipui defensores — — vos decet contra hostes ipsius fidei promptiori magnanimitate consurgere etc.“ und ferner: „Nos considerantes quod in desiderii vestris id potissimum votivum existit, ut conatus infidelium — — — vestre potentie robore reprimantur, universitatem vestram rogamus — — — quatinus — — terre predictae — — potenter et viriliter assistatis etc.“ — Es ist aus dieser und der vorigen Bulle ersichtlich, daß der Papst die Glaubenssache in Preussen und Livland im besten Fortgange und

den Orden selbst noch in einem kräftigen, in seinem eigenen Lande nicht besonders gefährdeten Zustande glaubt, der ihn geeignet machte, auch außerhalb seiner Grenzen wirksame Hülfe zu leisten; — mit andern Worten, daß der Schlag noch nicht gefallen oder ihm noch unbekannt war, der den Orden an der Durbe traf, und seine Macht fast vernichtete. — Wie anders aber lautet es nur vier Wochen später, 3. in der Bulle d. d. Sublaci V. Idus Septemb. P. a. VI. (den 9. Septb. 1260., *Ind. nro. 169*, abgedr. im *Cod. dipl. Preuss. nro. CXXXI.*)? „Vix absque lacrimis meditari velaudire possumus, „klagt der Papst, „quod pro fidei negotio, in Livonie ac Pruscie partibus — — magnifice jam promoti, plurimi ex fratribus ipsius ordinis per manus infidelium crudelissime sunt occisi. Quia vero idem negotium perire creditur, nisi — — potissime roboretur — — Nos dilectorum filiorum preceptoris et fratrum ipsius ordinis in eisdem Livonia et Pruscia luctuosis precibus inclinati — — — fratribus Predicatorum etc. — — commisimus, quod in subsidium eorundem — — crucem cum omni diligentia prae-dicent“ etc. (Die Bulle, welche diese Kreuzpredigt anordnet, ist im *Ind. nro. 171* angeführt.) — Welch' ein Gegensatz stellt sich, nach so kurzer Zwischenzeit heraus! Dort der freudige Hinblick auf einen erfolgreichen Fortschritt, — hier die betrübende Besorgniß, das ganze Werk sei dem Untergange nahe; — dort der Orden als Vorkämpfer und mächtiger Schutz des Christenthums geschildert, dessen Kraft auch gegen auswärtige Feinde ausreicht, — hier seine jammervolle Niederlage, welche die mei-

sten seiner Glieder hinweggerafft hatte, und die ängstliche Sorgfalt, ihn vor gänzlichem Verderben zu retten! Muß nicht jeder unbefangene Beurtheiler daraus schliessen, daß nur große Verluste desselben eine so veränderte Sprache veranlafsten? — Und kann wohl noch ein Zweifel über die Begebenheit obwalten, die eine so bedeutende Umgestaltung herbeiführte, da die Schlacht an der Durbe, mit ihrem von den preussischen Chroniken angegebenen Jahre und Tage, gegen die sich *Hennig's* Gründe unhaltbar zeigten, so passend eingreift? — Schwerlich konnte der Papst am 10. August schon in Italien erfahren haben, was am 13. Juli im äußersten Norden vorgefallen war. Darum fordert er den bis dahin kräftigen Orden noch an jenem Tage zur Beihülfe gegen die Tartaren auf. Erst später erreichten ihn die Nachricht von der Niederlage desselben und die Bitten der Ordensgebietiger, und veranlafsten ihn zu den Bullen vom 9. September. — Völlig entscheidend möchte aber der Umstand sein, daß 4. der Papst nun gar durch die Bulle d. d. Lateran, VI. Idus Aprilis p. A. VII. (8. April 1261., *Ind. nro. 175*, vergl. *Voigt III. 174—175*.) die Kreuzheere gegen die Tartaren zur schleunigsten Hülfeleistung in Preussen und Livland auffordert, indem er sagt: „multi ex dilectis filiis fratribus hosp. S. M. Theut. — — in Livonie et Pruscie partibus constitutis de novo, sicut tristi audivimus, manibus infidelium crudelissime sunt occisi, predictis Livonia et Pruscia propter hoc in discrimine tanto positis, quod de perditione ipsarum continuus timor ingeritur etc.“ Zu dieser Sprache und einer so aus-

serordentlichen Maafsregel, war vor der Schlacht an der Durbe offenbar gar kein zureichender Grund, und wenn auch *Voigt* (*a. a. O.*) sich dadurch hilft, dafs er aus diesen Bullen auf Unruhen und Verluste des Ordens zurückschliesst, von denen die Chroniken schweigen, so steht dem doch entgegen, dafs letzterer unmöglich schon in einer so hoffnungslosen Lage sein konnte, da ihm dann noch eine so bedeutende Macht zu Gebote stand, wie sie in jener Schlacht im Felde erscheint. Hatte aber die Niederlage schon Statt gefunden, so erklärt sich alles sehr leicht durch die heftigen Aufstände nach derselben, von denen uns *Alnpeke* und Andere erzählen und die den Orden wirklich dem völligen Untergange nahe brachten. *)

Wie oberflächlich *Hennig*, ohngeachtet seiner

*) Es würde zu weit führen, die folgenden Begebenheiten, besonders in Preussen, mit dem von mir angenommenen Jahre der Schlacht an der Durbe in Einklang zu bringen; doch scheint auch hier alles dadurch sich besser zu ordnen, indem mehr Raum für die folgenden Begebenheiten entsteht, die *Voigt* sehr zusammenzudrängen genöthigt ist, und man nicht anzunehmen braucht, dafs *Dusburg* auch nachher noch, in seiner Chronologie immer um ein Jahr zurück ist (*Voigt III. 216. Ann.*). — Der Umstand, dafs der Papst erst in einer Bulle vom 24. April 1262 (*Voigt III. 201. Ann.*) des Abfalls der Neubekehrten erwähnt, kann kein Beweis für das Jahr 1261 sein, da die früher ausgesprochene Besorgnifs, dafs das Glaubenswerk in Livland und Preussen untergehn werde, gewifs auch auf Abtrünnigkeit schliessen läfst.

entschiedenen Sprache, die ganze Sache betrachtet hatte und wie wenig er in sie eingedrungen war, beweiset die Einwendung, die er gegen die, in der angeführten dritten Bulle gegebenen Nachrichten, auf die schon *Kotzebue* (*II. 297*) aufmerksam gemacht hatte, erhebt. Dieselben Klagen, bemerkt er, die in ihr vorkämen, führe der Papst schon in einer früheren Bulle vom 15. Juli 1258 (*Ind. nro. 152*, abgedr. im *Cod. dipl. Pruss. nro. CXVIII.*). Man betrachte aber nur die Worte etwas genauer. „Pro fidei negotio,“ heisst es hier „in Livonie ac Pruscie partibus — — promovendo, dilecti filii fratres hosp. S. M. Theut. a longis retro temporibus, corpus et animam constanter et intrepide posuerunt; ita quod fere quingenti ex eis iam prout accepimus manibus infidelium crudeliter sunt occisi, etc.“ Es ist denn doch augenfällig, dass hier ganz im Allgemeinen nur von den Verlusten des Ordens seit längerer Zeit, dort aber von einer einzelnen bestimmten Begebenheit, die man in der Geschichte aufsuchen muss, und die kaum eine andere sein kann, als die Schlacht an der Durbe, gesprochen wird.

Wenn nun schon durch die erwiesene Unhaltbarkeit der Gegengründe *Hennig's*, die Zeitbestimmung der preussischen Chroniken an Glaubwürdigkeit gewinnt, ihre Zuverlässigkeit aber durch das Zeugniß der päpstlichen Bullen vollständig gesichert sein möchte, so halte ich mich berechtigt, die Niederlage des Ordens und den Tod Burchard's von Hornhausen mit jenen auf den 13. Juli 1260 zu setzen. Zugleich aber bestätigt sich die Richtigkeit unserer chronologischen Berechnung nach

Alnpeke, die, so weit es möglich ist, genau denselben Zeitpunkt angiebt.

JURIES (GEORG) VON EICHSTÄDT.

Es ist natürlich, daß nach einem so empfindlichen Schlage, als ihn der Orden eben erlitten hatte, und während der harten Kämpfe, die besonders in Preußen zu bestehen waren, nicht gleich wieder alles in die gewohnte Ordnung zurückkehren konnte. So blieb auch wohl Livland eine kurze Zeit sich selbst überlassen. — Burchard von Hornhausen hatte vor seinem unglücklichen Feldzuge, den Komthur zu Segewolde, Juries von Eichstädt, zu seinem Stellvertreter ernannt, der auch nach seinem Tode die Verwaltung fortführte, ohne zum wirklichen Meister ernannt worden zu sein (*Alnpeke* S. 74. 78. 81, vergl. *Voigt III. 215.*). *Alnpeke* sagt:

Bruder iuries was gewesen
 Zu nieflande als ich han gelesen
 Meister. an des meisters [Burchard's] stat
 Des amtes er nicht abe trat
 Bis das meister werner quam
 Von dutschen Landen und nam
 Die meisterschaft an sine gewalt.

Daraus erhellet, daß er ihn nicht als einen Stellvertreter Werner's betrachtet, also auch seine Regierungsdauer, obgleich er sie unbezeichnet läßt, nicht in die des letztern eingeschlossen haben kann, was sich überdem auch aus seiner ganzen Darstellung ergiebt. Da nun aber Werner, nach jenen

Versen, schwerlich gleich nach Burchard's Tode erwähnt wurde, oder doch erst längere Zeit nachher in's Land kam, so wird es zur Aufgabe, zu bestimmen, wie lange Juries, als Interimsmeister, das Land verwaltete. Unsere Chronik giebt dazu selbst einige Andeutungen, denen wir folgen müssen, da die Urkunden einige Jahre hindurch keines livländischen Ordensmeisters erwähnen. Die Folge der Begebenheiten ist aber während dieser Zeit um so deutlicher, als *Alnpeke* nun wohl schon aus eigener Anschauung zu schildern beginnt. *) Die Eroberung von Sintelis und Asseboten **), so wie das Zusammentreffen mit den Litthauern an der Düna, fällt noch in den Herbst nach der Schlacht an der Durbe, worauf über das gefrorene Meer, also im Winter, der Zug nach Oesel unternommen wird. Hiedurch ist schon ein halbes Jahr ausgefüllt, doch geht aus der Chronik nicht mehr hervor, wie lange nach der glücklichen Beendigung des letzten Unternehmens, Werner in Livland eintraf. Da aber, wie wir später sehen werden, Otto von Lutterburg im Winter getödtet wurde, so ergibt sich aus der Zurückrechnung der Jahre mit einiger Bestimmtheit, dafs Juries Verwaltung etwa ein Jahr gedauert haben müsse, welche Zeit auch ein Theil der Chroniken bestä-

*) Die Worte: „als ich han gelesen“ in den oben angeführten Versen und andern Stellen, deuten nicht auf eine schriftliche Quelle, sondern heissen wohl: wie ich bereits gesagt (vorgelesen) habe.

**) Wahrscheinlich ist Asseboten die Burg Hasenpoth. lett. Aisputte. — N.]

tigt. *) Wir dürfen also seine Regierungsperiode von der Mitte des Jahres 1260 bis dahin 1261 ansetzen.

Unserer Zeitbestimmung scheint nun ein livländischer Ordensmeister Andreas in den Weg zu treten, der in einer Urkunde König Mindowe's von Litthauen, d. d. Littovie in curia nostra 1260 in medio mensis Junii, vorkommt, in welcher dieser, auf den Fall seines unbeerbten Ablebens, sein ganzes Reich dem Orden schenkt (abgedr. nach der handschr. Chronik des *Lucas David*, in den *Act. Boruss. III. 742—744*, vergl. *Lucas David*, herausgegeben von *Hennig VII. 140*; — Transumte im Königsberger Ordens-Archiv, s. *Ind. nro. 498* und *1745*.) Die Ansicht *Hennig's*, dafs in ihr der Hochmeister Anno gemeint werde, hat *Voigt (III. 186. Anm.)* vollständig zurückgewiesen. Dieser behauptet dagegen, Andreas sei sicherlich nur ein Vicemeister gewesen, wobei aber in Betracht käme, dafs nach unserer Zeitbestimmung von *Burchard's* Tode, damals auch wahrscheinlich schon *Juries* von *Eichstädt* seine Stelle vertrat. Man sähe sich also zu der Annahme gezwungen, dafs der Ordensmeister seine Vollmacht an zwei Personen ertheilt und ihre Wirksamkeit auf besondere Landestheile beschränkt habe, wofür gar kein anderes Beispiel spricht. — Zwar könnte man diese Urkunde,

*) Dies sind namentlich die *Ordenschronik*, *Waissel*, *Nyenstädt* und *Hiärne*; — offenbar ganz unrichtig geben *Russow* und *Kelch* drei Jahre an. *Arndt* folgt ihnen mit seinem Anhang.

da sie zu den sehr zweifelhaften Mindowschen Schenkungs-Urkunden gehört, als *incertae fidei*, ganz unbeachtet lassen; — allein, sie sei auch untergeschoben und unecht, so wird man doch wohl nicht einen falschen Namen des Ordensmeisters hineingesetzt haben. Man braucht auch gar nicht zu diesem äußersten Mittel seine Zuflucht zu nehmen, denn so wie der Name dort vorkommt, bietet sich eine leichtere Erklärung dar. Es heißt nämlich nur am Schlusse der Urkunde: „*Hujus autem donationis testes sunt Venerabilis dominus Culmensis Episcopus et Magister Andreas fratrum praedictorum*“ (i. e. *domus Teutonicae in Livoniae*, wie im Anfange der Urkunde steht, wo aber des Meisters Name fehlt). Hier wird also eben so wenig, als an irgend einer andern Stelle der Schenkungsacte, der damals (1260) regierende Ordensmeister von Livland genannt, sondern die Stellung der Worte bezeichnet deutlich, daß das dem Namen vorgesetzte „magister“ nur eine früher bekleidete Würde andeutet. Man wird hier übersetzen müssen: „der Meister Andreas, aus der Zahl der genannten Brüder,“ nicht aber: „Andreas, Meister der genannten Brüder,“ in welchem Falle auch im Lateinischen der Name vorausgehen müßte. Der Sprachgebrauch scheint hierin auch in jener Zeit so fest gewesen zu sein, daß sich kein abweichendes Beispiel auffinden läßt. *) — Da wir dem-

*) Die genauere Angabe über die Mindowsche Schenkungsurkunde und die Folgerungen aus ihr für unsern Zweck, verdanke ich der Güte des Herrn Collegienraths *Napiersky*; — da sie mir bei der ersten

nach den „Meister Andreas“ unter den früheren livländischen Ordensregenten zu suchen haben, so dürfte man schwerlich irren, wenn man annimmt, daß hier Andreas von Stirland gemeint werde. Für eine Mindowsche Urkunde giebt es in der That kaum einen passenderen Zeugen als ihn, da er schon während seines Meisterthums in so freundschaftlichen Verhältnissen zum Könige stand, ihn besuchte und sich längere Zeit bei ihm aufhielt. So kann es gar nichts Auffallendes haben, wenn wir ihn auch einige Jahre nach seinem Abgange vom Amte, an dessen Hofe finden.

WERNER VON BREITHAUSEN.

Da *Alnpeke* (S. 81. 94.) die Regierungszeit dieses Ordensmeisters auf 2 Jahre angiebt, und sie, wie oben bemerkt, ohne Zweifel von seiner Ankunft in Livland zählt, so mußte sie sich unmittelbar an Juries Abdankung angeschlossen und also vom Sommer 1261 bis eben dahin 1263 gedauert haben. (Eben so im *Index*: 1261—1263.)

Urkunden, die seiner erwähnen, sind nicht bekannt; — die angesetzte Zeit kann also nur in so fern bewährt erscheinen, als sie mit den genauer geprüften Regierungsperioden der früheren und späteren Meister im engsten Zusammenhange steht.

Ehe wir aber zu Conrad von Mandern, der nach den Chroniken Werner's Nachfolger ist, über-

Abfassung dieser Arbeit nicht zugänglich war, so mußte ich mich hier auf Vermuthungen beschränken, die in dem Obigen ihre Bestätigung finden.

gehen, haben wir einer Urkunde zu erwähnen, in der wieder ein livländischer Ordensmeister Andreas erscheint und die das Jahr 1263 (ohne Tagesbezeichnung) trägt (*Ind. nro. 190*, abgedr. in den *Mittheilungen II. 479.*). Er nennt sich in ihr, (wie Otto von Luttersburg bei *Dogiel V. 21. nro. XXIX.*) „frater Andreas sante M. domus Theutonicorum in Lyvoniam magister humilis,“ und räumt dem Bischof Heinrich von Kurland den Hafen Lyva ein, der dagegen seinem Antheil an Goldingen entsagt. Sorgfältige Betrachtung des Inhalts stellt den merkwürdigen Umstand heraus, daß alle in ihr vorkommende, bedeutendere Personen in demselben Jahre aus der Geschichte verschwinden, also das ihnen beigelegte Amt angegeben haben oder gestorben sein müssen. Da sich aber kein offener Widerspruch nachweisen läßt, das vorhandene Original überdem alle Zeichen der Echtheit an sich trägt, so wird sie dadurch von großer Wichtigkeit für die Chronologie damaliger Ordensgebiete und Bischöfe. So hören wir 1. von dem livländischen Ordensmeister Andreas im Jahre 1263 nur hier etwas, — zugleich sind ziemlich sichere Beweise dafür vorhanden, daß Conrad von Mandern auch bereits im Jahre 1263 regierte; — 2. Bischof Heinrich von Kurland kann ebenfalls nicht länger im Amte gewesen sein, denn in demselben Jahre erhob Urban IV. den Emund von Werd zu jener Würde und that es: „quod nos obtentu dilecti filii A. magistri hosp. S. M. Th. J. super hoc volumus honorare personam,“ weshalb wohl unter dem Meister A. der Hochmeister Anno, nicht aber unser Meister Andreas zu verstehen ist.

(*Regesta Urbani IV. an. II. ep. 76 (1265)*) und im geheimen Archiv; die Urkunde fehlt im *Index*; vergl. *Voigt III. 551.*) — 3. Der Vermittler, Bischof Heinrich von Leal (diese Benennung statt Dorpat, wohin der Sitz schon verlegt war, möchte für diese Zeit ungewöhnlich sein), ist sonst ganz unbekannt, und fehlt auch in dem Verzeichniß der dasigen Bischöfe im *Index II. 558.* Dagegen wird unterm 10. Septbr. 1263 (*Dogiel V. 16. nro. XXII. vergl. Ind. nro. 188.*) ein Bischof Alexander von Dorpat genannt. *) — 4. Unter den Zeugen erscheint auch Johann Abt von Dünamünde, der auch erst in demselben Jahre sein Amt angetreten haben kann, denn noch am 24. Octbr. 1262 stellte „W. frater abbas Dunamundens.“ und im Jahre 1263 (ohne Tag) „Abt Wilhelm von Dünamünde“ Urkunden aus, von denen das Original der letztern im Rigischen Stadtarchiv liegt (vergl. *Mittheilungen III. 97. und Ind. nro. 189,* abgedr. in den *Monum. Liv. ant. Bd. IV. S. CLX. nro. 58.*) Die übrigen Zeugen sind fremd.

Der Umstand, daß hier noch Bischof Heinrich von Kurland handelnd auftritt, giebt ein Mittel, die Ausstellungszeit der Urkunde etwas näher zu bestimmen. Da nämlich der oben angeführte Brief Urban's IV., welcher die Ernennung Emund's von Werd zum Bischofe von Kurland erwähnt, aus

*) [Den Lealschen Bischof weifs ich nicht anders zu deuten, als daß ich darunter nicht einen Dörptschen, sondern den Oeselschen Bischof Heinrich verstehe, s. *Index II. 561.* — N.]

dem zweiten Pontificatsjahre ist, das am 29. August 1263 endete (das genauere Datum kenne ich nicht), und die neue Wahl und Bestätigung doch nothwendig einige Zeit hinwegnahm, so muß die Urkunde der ersten Hälfte des Jahres angehören. So wäre es immer möglich, daß Andreas zwischen Werner von Breithausen und Conrad von Mandern eine, jedoch sehr kurze Zeit wirklicher Ordensmeister gewesen und seiner Unwichtigkeit von *Alnpeke* übergangen worden ist. Sollte er aber nur Vicelandmeister gewesen sein, wie *Napiersky* glaubt (*Ind. II. 549.*) und wahrscheinlicher ist, da *Voigt* (*III. 186.*) erwiesen hat, daß die bloße Stellvertretung nicht immer mit Bestimmtheit in den Urkunden bemerklich gemacht wurde, so könnte er für Werner von Breithausen verwaltet haben, als dieser nach Deutschland ging und sich dort beim Hochmeister vom Amte losbat (*Alnpeke S. 94.*)

CONRAD VON MANDERN (MEDEM.)

Nachdem Werner von Breithausen sich vom Amte zurückgezogen hatte, wurde Conrad von Mandern zum livländischen Ordensmeister erwählt, der nach dreijähriger Regierung seine Entlassung erbat (*Alnpeke S. 94. 100.*). Demnach hatte er die Verwaltung von der Mitte des Jahres 1263 bis dahin 1266. — (*Index: 1263—1266.*)

Daß diese Annahme richtig ist, bestätigt für die Zeit seines Amtsantritts der Umstand, daß der Tod des Großfürsten Mindowe von Litthauen, den *Alnpeke* gleich nach der Ankunft des neuen Or-

densmeisters erfolgen läßt, nach den besten und von einander unabhängigen Chroniken ebenfalls in das Jahr 1263 gesetzt wird; — so in dem *Nowgoroder Jahrbuch* (*Karamsin IV. 269.*), *Dlugoss. lib. VII.* und den Auszügen bei *Gebhardi* (*Geschichte von Litthauen S. 45.*).

Unter den Urkunden haben wir von ihm ein Privilegium für Embeck (Pernau), das er zu Vellin am 5. April 1265 ausstellte (abgedr. in *Müller's Sammlung russ. Gesch. IX. 457—459* und im *Inlande 1859 Nro. 47. Sp. 742 ff.* — Vergl. *Arndt II. 62.*, *Gadebusch I. 281.*, *Bergm. z. Alnpeke S. 195.*) — Außerdem kommt in dem Bündniß zwischen dem Rigischen Domkapitel und dem Orden vom 3. Febr. 1266. (*Ind. nro. 714*) „frater C. magister“ vor, den *Voigt (III. 504.)* nicht zu deuten weiß, der aber, wie schon *Napiersky* bemerkt (*Ind. II. 549.*), nur Conrad von Mandern sein kann. Wenn diese beiden Urkunden gut in unsere Chronologie hineinpassen, so ist es nicht mehr der Fall mit einer dritten, d. d. „Lubeke anno Domini MCCLXVIII. feria III^{ta} dierum sacrorum Pentecosten,“ die noch von „Frater Conradus de mandern, domus Theutonice per lyvoniam Preceptor,“ ausgestellt ist, „mediantibus nuntiis illustris Regis Dacie, domino Friderico Episcopo Cariliensi ac postulato Darbetensi, nec non pleno consensu omnium dominorum terre Lyvonie“ (abgedruckt nach dem Original im Lübeckschen Archiv Weddelade, in *Sartorius urkundl. Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg II. 94.*, und nach einer Urschrift auf der

Trese daselbst, im *Cod. dipl. Lubec. 1. Abtheil. Lübeck 1845. I. 290. nro. CCCV.* *)). Sie ist aber nicht nur unserer Chronologie, sondern auch den Urkunden des folgenden Meisters, Otto von Lutterburg, vom August 1267 (*Ind. nro. 205*) und vom Decemb. 1268 (*Ind. nro. 204*). entgegen, zwischen die sie mitten hineinfällt. Wenn nun alle drei Urkunden ohne Zweifel echt sind, und man es unwahrscheinlich finden muß, daß die Meisterwürde so schnell hinter einander unter zwei Personen zweimal abgewechselt habe; so bleiben nur noch zwei Mittel zur Ausgleichung übrig. Man muß entweder Conrad's Regierung bis nach Pfingsten 1268 ausdehnen und dann annehmen, Otto von Lutterburg sei im August 1267 nur Vicemeister gewesen, oder man läßt sie vor dem August 1267 enden, wo dann Conrad im Jahre 1268 nur in besonderem Auftrage in seiner frühern Würde aufgetreten wäre, um einen Vertrag abzuschließen. Für die letztere Ansicht spricht ein ganz ähnlicher Fall in der Regierung Dietrich's von Grüningen und der Umstand, daß Otto von Lutterburg, nach *Alnpeke* und unserer Chronologie, die dann unverletzt bliebe, in diesem Jahre in den Krieg der Dänen und Russen verwickelt war und sich also nicht aus Livland entfernen konnte, worin eine passende Veranlassung lag, dem frühern Ordensmeister den Abschluß eines auswärtigen Geschäfts aufzutragen.

*) Das genauere über diese Urkunde hat mir Herr Collegien-Rath *Napiersky* gütigst mitgetheilt.



OTTO VON LUTTERBURG.

Da Conrad von Mandern erst nach der in Livland erfolgten Wahl Otto's von Lutterburg zu seinem Nachfolger, vom Amte abtrat (*Alnpeke S. 100*), so schließt sich die Regierung beider enge an einander. Der neue Meister hatte geraten drie jar sechs monde mere, als er in einer Schlacht blieb (*Alnpeke S. 107.*). Daher ist seine Regierung von der Mitte des Jahres 1266 bis zum Ende des Jahres 1269 anzusetzen. (*Napiersky: 1266—1270.*)

Urkunden von ihm haben wir vom Monat August 1267. (*Ind. nro. 205*) und vom December 1268 (*Ind. nro. 204*, abgedr. bei *Dogiel V. 21. nro XXX.*, auch *XXIX.*), die also in die angegebene Zeit hinein passen, so wie der Umstand, daß nach *Alnpeke* sein Tod im Winter erfolgte, mit unserer Chronologie übereinstimmt.

Der Zuname dieses Ordensmeisters wird verschieden angegeben. Die livländischen Chroniken seit *Russow* nennen ihn von Rodenstein, während er in den angeführten Urkunden von Lutterburg heißt. Diefs hat, wie es scheint, zuerst *Gebhardi (S. 591—592)* Veranlassung gegeben, in beiden verschiedene Personen zu sehen. *Voigt*, der seit der Schlacht an der Durbe die livländischen Angelegenheiten nur sehr oberflächlich berührt, theilt seine Ansicht und macht *Karamsin* darüber einen sehr ungegründeten Vorwurf, daß er schon 1268 Otto von Rodenstein als Ordensmeister in Livland angebe, da es damals Otto von Lutterburg

gewesen sei (*Voigt III. 504. Anm. 5.*). — Es ist schade, daß *Alnpeke*, der dieser Zeit so nahe lebte und deshalb zu einer bedeutenden Autorität wird, den Zunamen nicht angiebt. Weil er aber, eben so wie alle übrigen Chroniken, nur einen Ordensmeister Otto kennt, und die Verschiedenheit der Familienbezeichnung leicht dadurch erklärlich ist, daß zwei Namen für dieselbe Person, wenn sie verschiedene Besitzungen hatte, in jener Zeit nichts seltenes sind; — so geht man wohl am sichersten, wenn man, auf *Alnpeke* gestützt, mit *Bergmann* (zu *Alnpeke S. 196*) und *Napiersky* (*Index II. 550.*) nur einen Ordensmeister Otto aufführt und ihn nach den Urkunden von Lutterburg nennt.

ANDREAS VON WESTPHALEN.

Nach Otto's Tode wurde die Verwaltung Livlands von den Ordensbrüdern sogleich dem Andreas, dessen Familiennamen sich bei *Alnpeke* nicht findet, den aber die übrigen Chroniken von Westphalen nennen, übertragen, bis ihnen ein anderer Meister gesandt werden würde. Ehe das aber geschehen konnte, blieb er in einer Schlacht gegen die Litthauer (*Alnpeke S. 107*). Obgleich der Chronist seine Regierungsdauer nicht angiebt, so ist doch ersichtlich, daß er sie auch nicht in die eines andern Meisters einschließt. Sie muß aber ganz kurz gewesen sein, denn eben als er gewählt war (al die wile das geschach), erfolgte der Einfall der Litthauer, der seinen Tod herbeiführte. Wahr-

scheinlich fällt er also in den Anfang des Jahres 1270*). (*Napiersky*: 1271.?)

*) [Diesem Vicemeister Andreas (von Westphalen) gehört wahrscheinlich eine Urkunde an, welche im *Lübeck. Urkund. Buche I. 524. no. CCCXLVII.*, nach dem Originale auf der Lübeck. Trese, woran noch das Siegel sowohl des Commendators (Meisters), als das der Stadt Riga ziemlich gut erhalten ist, abgedruckt steht. Darin entschuldigen „Frater Andreas, Gerens in Lyvoniam vices Magistri, Advocatus, Consules Rigenses“ den verstorbenen O.M. Otto (ohne Beinamen) wegen der von den Lübeckern verlorenen Güter und geben zugleich Nachricht von den für die Zukunft getroffenen Sicherheitsmaafsregeln. „Datum in Riga, feria secunda post octavam Pasche.“ Das Jahr fehlt, wird aber im *Lüb. Urkund. Buche* als 1274, und demnach der Tag als der 9. April — doch ohne einen ausgesprochenen Grund — angegeben. Ich glaube, man mufs das Jahr als 1270 und den Tag, da in diesem Jahre Ostern auf den 13. April fiel, als den 21. April ansetzen. In *Sartorius urkundl. Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse, herausgegeben von Lappenberg*, sucht man diese Urkunde vergeblich, man findet dort aber eine andere abgedruckt, worauf selbige (die des Vicem. Andreas) die Antwort sein mufs, nämlich *Bd. II. S. 106 no. XXXVI.* ein Schreiben der Stadt Lübeck „fratri Ottoni, magistro domus Theutonice ac suis confratribus in Riga“ wegen Verhaftung der Güter ihrer unschuldigen Bürger, nebst der Bitte, dieselben nicht nach Gothland zu führen, ohne Jahr und Tag und Ort, entlehnt aus dem lüb. Archive „vielleicht nur Concept oder alte Abschrift des abgesandten Schreibens“ (daher auch das fehlende Datum). *Lappenberg* setzt nun die Zeitbestimmung 1272—1274 zu derselben und zwar, weil er nach *Ga-*

WALTER VON NORTECK.

Der neue Ordensmeister Walter von Nordeck muss bald nach Andreas von Westphalen Tode in Livland angekommen sein, da man schon, gleich nachdem Otto von Lutterburg in der Schlacht gefallen war, um ihn gebeten hatte. Er regierte dritthalb Jahre und ging dann wegen Krankheit nach Deutschland zurück (*Alnpeke* S. 107. 109.). Dem zu Folge begann seine Regierung bald nach dem Anfange des Jahres 1270 und dauerte bis nach der Mitte des Jahres 1272. (*Napiersky*: 1271—1273, was minder richtig.)

Urkunden von ihm sind nur vom März 1272 (*Ind. nro. 209*, abgedr. in *Mon. Liv. ant. Bd. IV. S. CLXII. nro. 42*) und vom 29. Juni 1272 (*Ind. nro. 210*, vergl. *Voigt III. 591.*; hochdeutsch in *Merkels freien Letten S. 29*) bekannt, in welcher letztern er den Sengallen einen Zins bestimmt. Auch *Alnpeke* spricht von der durch ihn bewirkten Zinspflichtigkeit dieses Stammes, und setzt den

debusch livl. Jahrb. S. 295—298 diese Jahre für das Meisterthum des Otto von Rodenstein oder Rothenstein, wie erschreibt, annimmt. Daraus erkennt man den Ursprung der Jahreszahl im *Lüb. Urkund. Buche* und wird noch mehr geneigt, die Urkunde des Vicem. Andreas in's Jahr 1270 zu setzen, da wir die Regierungszeit des Ordensmeisters Otto (von Lutterburg, vulgo Rodenstein) jetzt sicherer kennen. Ferner würde nun folgen, dass der Vicemeister Andreas erst nach dem 21. April 1270 seinen Tod gefunden. — N.]

Vertrag in die letzte Zeit seiner Regierung, was mit der angenommenen Chronologie gut übereinstimmt.

Wenn *Voigt* (*III. 561.*) die Verwaltung dieses Meisters bis zum Jahre 1277 ausdehnt, wie *Russow* u. s. w., so stützt er sich dabei auf *Arndt* (*II. 65. Ann. a*) und eine Urkunde vom Jahre 1277 in *Sartorius Gesch. des hanseat. Bundes* (*I. 454.*) — Ersterer sagt nämlich von dem nachfolgenden Ordensmeister Ernst von Ratzeburg: „in einigen Documenten der Stadt steht er schon 1275 und 1276, gleich wie sein Vorgänger noch bis 1277 vorkommt.“ — Diese Stelle ist aber viel zu unbestimmt, um beweisend sein zu können, indem *Arndt*, bei seiner oft undeutlichen Sprache, auch das Vorkommen in den Chroniken gemeint haben mag. Spätere Urkunden *Walter's*, als vom Jahre 1272, werden nirgend angeführt. Die erwähnte Urkunde bei *Sartorius* nennt den Namen des Meisters nicht *Walterus*, sondern *Godefredus*, wofür *Voigt* „*Gualterus*“ liest. Es ist aber keine andere als die im *Index nro. 218* und *591* aufgeführte, wo sie Ernst von Ratzeburg zugetheilt und ein Irrthum in der obigen Bezeichnung nachgewiesen wird.

ERNST VON RATZEBURG.

Da *Alnpeke*, wie aus seiner Darstellung deutlich hervorgeht, *Walter's* von Nordeck Regierung nur bis zu seinem Abzuge aus Livland rechnet, und bis der neue Meister gewählt wurde und eintraf, der Sommer verstrich, — in welchem unterdessen Kämpfe mit den Litthauern vorfielen (*Alnp. S. 109—110*); — so kann Ernst's von Ratze-

burg Ankunft nicht wohl vor Ende des Jahres 1272 erfolgt sein. Rechnet man nun nach den Versen:

Meister ernst das ist war
 Der hatte geraten sechs iar
 Nicht lanc dar nach wart erlagen,

eine Regierungsdauer von etwas mehr als sechs Jahren hinzu, so müßte sein Tod im Frühjahr 1279 Statt gefunden haben. — Allein *Alnpeke* selbst widerspricht dieser Berechnung, indem er gegen seine Gewohnheit die Zeit der Schlacht, in welcher der Meister fiel, durch eine Jahreszahl bestimmt. Er sagt nämlich:

— dieser strit gestriten wart
 Ernstlich und ungespart
 Tufend und zwei hundert iar
 Nach gotes geburt das ist war
 Und achte sibenzic iar dazu
 Zu mitte vaste nicht fru.

Um die Verschiedenheit noch genauer hervorzuheben, müssen wir zuerst ein wenig bei dem Tage der Schlacht verweilen. *Alnpeke* giebt in der angeführten Stelle „Mittfasten“ an, welches (da Ostern im Jahre 1278 auf den 17. April fiel) der 23. März sein dürfte; — *Arndt* (II. 66., wie es scheint nach *Kojalowicz*) läßt sie in seinem Text am Sonntage nach Laetare (eine ungewöhnliche Bezeichnung für Judica), in der Anmerk. aber am 9. März 1279 geliefert werden, was nicht übereinstimmt, da Judica in diesem Jahre auf den 19. März fiel; — im *Chronic. Canonici Sambiensis* (*Voigt* III. 569.) ist der 5. März 1279 genannt. Schwerlich möchte es gelingen, jetzt noch den wahren Tag der Schlacht

zu ermitteln; doch ist es schon genug, daß alle Angaben wenigstens in dem Monate übereinstimmen und dieser also wohl für richtig zu halten ist, da der März überdem auch wohl zu dem Eis und Schnee paßt, das nach *Alnpeke*, von dem Blute der Gefallenen geröthet wurde.

Allem Anscheine nach müßte unsere Chronologie einer ausdrücklichen Jahresbezeichnung desselben Chronisten weichen, auf den jene nur mittelbar begründet ist; — es ergiebt sich aber bei genauerer Prüfung, daß in *Alnpeke's* Angaben selbst irgend ein Fehler verborgen liegen muß. Da nämlich nach ihm die Regierung Ernst's von Ratzeburg über sechs Jahre gedauert haben soll, und noch eine Urkunde seines Vorgängers vom 29. Juni 1272 vorhanden ist, so fiel ihr Ende frühestens in den Spätsommer 1278; — und dennoch soll der Meister schon im März dieses Jahres seinen Tod gefunden haben. Es ist also entweder die Bestimmung der Regierungsdauer oder des Todesjahres bei *Alnpeke* offenbar unrichtig, und folglich zu ermitteln, für welche von beiden sich entscheidende Gründe anführen lassen.

Schon im Allgemeinen lehrt die historische Kritik, daß in den Chroniken des Mittelalters, wenn sie nachträgliche Aufzeichnungen selbst von Zeitgenossen enthalten, die Jahreszahlen weit weniger Zuverlässigkeit haben, als die Bestimmungen der Länge irgend eines Zeitabschnittes. Unsere christliche Zeitrechnung war damals noch nicht so allgemein im Gebrauche als jetzt, und man bezeichnete eine Begebenheit weit lieber und sicherer nach den Regierungsjahren der Kaiser, Päpste, Bischöfe u. s. w.,

als nach ihr. Besonders konnten bei mündlichen Mittheilungen über berühmte Personen, Angaben über die Dauer ihrer Wirksamkeit weit leichter behalten und fortgepflanzt werden, als lange Jahreszahlen. Wo diese vorkommen, mögen sie daher sehr oft das Product einer leicht trügenden Berechnung des Chronisten selbst sein, der durch sie eine andere ursprüngliche Bezeichnungsart ersetzen wollte. Schon aus diesem Grunde darf man ihnen nicht unbedingt den Vorzug geben; besonders aber erregen diejenigen, welche sich in *Alnpeke's* Chronik vorfinden, Mißtrauen, weil mehre unter ihnen erweislich ganz unrichtig sind. — Wäre man aber dennoch geneigt, in diesem Falle, weil *Alnpeke* der Zeit so nahe lebte, das von ihm angegebene Todesjahr des Ordensmeisters Ernst von Ratzeburg festzuhalten, und zur Ausgleichung dessen Regierungsdauer abzukürzen, so gerieth man doch in neue Schwierigkeiten. Wenn nämlich dann, von dem Jahre 1278, die Chronologie in der frühern Art fortgesetzt wird, so finden sich nach demselben, bis zu einem neuen bestimmten Zeitabschnitte, zu wenig Regierungsjahre, und man ist genöthigt, einen zweiten Irrthum des Chronisten anzunehmen und hier gerade so viel hinzuzulegen, als dort weggenommen wurde. Dagegen läßt sich unsere Chronologie auf das Consequenteste bis zu Ende durchführen, wenn die Schlacht, in welcher der Ordensmeister fiel, im Jahre 1279 Statt gefunden haben sollte.

Alles dieses könnte aber noch keinesweges dazu berechtigen, das letzte Jahr für das zuverlässig richtige zu halten, wenn nicht noch andere sichere Be-

weise für dasselbe sprächen. Es ist schon von mehr Bedeutung, dafs wir es in den meisten anderen Chroniken wirklich angegeben finden. Zu dem oben angeführten *Chronicon Canon. Samb.* und *Kojalowitz*, kommen noch *Dusburg* und sämtliche livländische Chroniken, während sich für *Alnpeke* nur die Ordenschronik (*Matthaei Analect. V. 745*), die aus ihm schöpfte, entscheidet. — Aufser Zweifel möchte aber die Sache durch folgende Umstände gesetzt werden, welche *Alnpeke* (*S. 116*), *Dusburg* und andere übereinstimmend erzählen. Nach Ernst's von Ratzeburg Tode, heifst es bei ihnen, sandte der zu seinem Stellvertreter ernannte Ordensbruder Gerhard von Katzenellenbogen sogleich (drate) Boten mit der Anzeige davon zum Hochmeister, bei welchem gleichzeitig der Ordensmarschall von Preussen mit der Nachricht von dem Tode des dortigen Landmeisters eintraf. Dies bewog den Hochmeister und sein zu Marburg versammeltes Kapitel die Verwaltung beider Länder zu vereinigen und sie Conrad von Feuchtwangen zu übertragen, der auch sogleich nach Preussen abging und hier sein Amt übernahm, in Livland aber Gerhard als Vicemeister bestätigte. — Wir können daraus mit Sicherheit schliessen, dafs der Tod der beiden Meister ungefähr zu gleicher Zeit erfolgte, und wenn man die weitere Reise in Anschlag bringt, der des livländischen vielleicht etwas früher. Es käme also nun darauf an, das Todesjahr des Landmeisters von Preussen zu ermitteln. Dort finden sich aber von 1277, 1278 und zuletzt vom 1. März 1279 Urkunden, die Conrad von Thierberg „vices ge-

rens magistri“ aussteilte. (*Voigt III. 565. Anm. 4 und 569. Anm. 5*). Damals muß also der dasige Landmeister noch gelebt haben, denn Conrad von Feuchtwangen bedurfte keines Stellvertreters, da er hier sein Amt sogleich antrat. Es folgt daraus, daß Ernst von Ratzeburg ebenfalls gegen Anfang des März 1279 noch nicht todt war. Doch muß die unglückliche Schlacht, in der er blieb, nicht lange nachher vorgefallen sein, denn noch in demselben Jahre kommt Conrad von Feuchtwangen in einer Original-Urkunde (d. d. in vigil. S. Andree Apostoli — den 29. Novbr. — 1279) als „preceptor ordinis fratrum. dom. Theut. per Livoniam et Prusiam“ vor (*Voigt III. 571. Anm. 2*, abgedr. im *Cod. dipl. Pruss. II. 5. nro. V.*). — Ist nun die obige Erzählung *Alnpeke's* richtig, woran sich kaum zweifeln läßt, da seine eigene Autorität durch *Dusburg* und andere gestützt wird, so muß der Monat März des Jahres 1279 wohl die Zeit sein, in welcher der livländische Ordensmeister im Kampfe seinen Tod fand, und *Alnpeke's* Angabe des Jahres 1278 ist deshalb zu verwerfen.

Dann hindert uns nichts mehr, der Bestimmung desselben, daß Ernst's Regierung etwas mehr als sechs Jahre gewährt habe, zu folgen, und sie demnach in die Zeit vom Ende des Jahres 1272 bis in das Frühjahr oder genauer bis in den März 1279 zu setzen, wobei unsere Chronologie mit der auf anderem Wege ermittelten Todeszeit dieses Meisters auf das Beste zusammentrifft. — *Napiersky* entscheidet sich hiebei nicht, sondern giebt ihm die Jahre 1273—1278 oder 1279.

Wir haben die Urkunden, in denen Ernst von Ratzeburg als livl. Ordensmeister genannt wird, nicht früher aufgeführt, weil sie zur Entscheidung des streitigen Punktes nicht dienen können. Es sind deren nur zwei bekannt, die eine vom Jahre 1276 (erwähnt in den *Nord. Miscellan. St. XVIII S. 582*, vielleicht *Ind. nro. 216**), die andere aus den Ostertagen 1277 (*Ind. nro. 218* und *591***), welcher schon oben als fälschlich dem O. M. Walter von Nordeck zugeschrieben, erwähnt wurde.

*) [Die Urkunde, aus der in den *Nord. Misc. XVIII. 582.* ein Paar Ausdrücke und ein Name gegeben werden, kann wohl die unter *nro. 216 Ind. (I. 54)* angeführte sein. Diese ist wahrscheinlich das von *Arndt II. 64.* mit dem unrichtigen Ausfertigungsorte Aarhus (im Orig. Arusiae d. i. Arosiae, Westerås) angeführte Privilegium, und steht abgedruckt in *Lagerbring's Swea rikes hist. II. 629* und *Liljegren's Diplom. Svecan. I. 505 nro. 607*; Copie in *Brotze's Syll. I. 22 b. 22.*; s. auch *Mon. Liv. ant. Bd. IV. S. XLVI. Ann. 10. — N.]*

***) [Den im *Index* über diese Urkunde angeführten Citaten kann noch hinzugefügt werden: *G. Sartorius Gesch. des Hanseat. Bundes 1. Theil (Gött. 1802. 3.) S. 454* (nach *Dreyer*) und *Sartor. - Lapp. II. 110*; Abdruck nach einem Vidimus lat. im *Lüb. Urkundenbuche I. 550 nro. CCCLXXIV.*; lat. nach einer vidimirten Abschrift in *Brotze's Syll. II. 120*, aus einer Sammlung Kurl. Urkunden *ebendasselbst fol. 156. b.* Nach *Jannau's* Angabe (*I. 152.*) auch abgedruckt in einem Transsumpte des *Rig. E. B. Michael*, in *Luzac's Betracht. über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer I. 429.* Endlich s. noch *Monum. Liv. ant. Bd. IV. S. XLVI. Ann. 15. — N.]*

GERHARD VON KATZENELLENBOGEN
(Vicemeister).

Wie bereits erwähnt, wurde nach Ernst's von Ratzeburg Tode die stellvertretende Verwaltung Livland's Gerhard von Katzenellenbogen übertragen (*Alnpeke S. 116.*), und als Conrad von Feuchtwangen das Meisterthum über Preussen und Livland erhielt und während des ersten Jahres nicht hierher kam, bestätigte er ihn in seiner Stellung (*S. 120*). Doch nach dieser Zeit sah Conrad die Unmöglichkeit ein, beiden Ländern zu genügen, und bat den Hochmeister um seine Entlassung, der ihm nun Preussen abnahm und Livland allein übergab. Er ging sogleich dahin ab und traf zu Schiffe am Margarethentage (den 13. Juli) in Riga ein (*S. 121.*).

Natürlich hörte mit Conrad's Ankunft die Wirksamkeit seines Vicemeisters Gerhard auf, der also vom März 1279 bis zum 13. Juli 1280 im Amte war. — Urkunden finden sich von ihm nicht vor. — *Napiersky: 1279—1280.*

CONRAD VON FEUCHTWANGEN.

Da Ernst von Ratzeburg im März 1279 seinen Tod fand und einige Zeit hingehen mußte, bis der Hochmeister die Nachricht erhielt, das Kapitel versammelte und die neue Wahl vollzog, so kann Conrad von Feuchtwangen nicht gut früher, als im Sommer 1279 zum Ordensmeister über Livland und Preussen ernannt worden sein. Die erste und einzige Urkunde, in der er sich in dieser Eigenschaft „preceptor fratrum dom. Theut. per Li-

voniam et Prusciam“ nennt, ist ein Privilegium für die Stadt Thorn, d. d. in vigil. S. Andree Apost. (den 29. Novbr.) 1279 (abgedr. im *Cod. dipl. Pruss. II. 5. nro. V.*). Nach einem Jahre gab er, wie erwähnt, die Landmeisterstelle in Preußen auf und widmete seine Kräfte Livland allein, wo er am Margarethentage — also den 13. Juli 1280 — ankam.

Er bekleidete sein Amt nach *Alnpeke* (S. 155) 2 $\frac{1}{2}$ Jahre, wobei dieser freilich nicht ausdrücklich angiebt, ob er die Zeit von seiner ersten Wahl oder von seiner, ein Jahr später erfolgten Ankunft in Livland, rechnet; — ja die Worte er hatte geraten das ist war, in deme lande drittehalb iar, scheinen die letztere Ansicht zu begünstigen. Allein *Alnpeke* selbst, der seit dem Tode Ernst's von Ratzeburg in seiner Darstellung so genau und ins Einzelne gehend wird, daß man den Bericht des Zeitgenossen nicht mehr verkennen kann, folgt dem neuen Ordensmeister auf allen seinen Kriegszügen in Livland mit so deutlichen Zeitangaben, daß sich schon aus ihnen eine hier auf anderthalb Jahre beschränkte Thätigkeit abnehmen läßt. Conrad besichtigte gleich nach seinem Eintreffen zuerst das Land und belagerte darauf im Winter Doblen (S. 131); — des andern iares darnach (1281) führte er ein neues Heer nach Sengallen und endete den Feldzug im August (S. 134); — des nehesten herbstes (also noch 1281) fiel Nameise in das Ordensgebiet. Kurz vorher (es war davor nicht alzu lanc) hatte Conrad bewirkt, daß die Verwaltung Livlands dem Landmeister von Preußen, Mangold von Sternberg, mit übertragen wurde, unter welchem er an-

fänglich Vicemeister blieb; aber kaum war diese Einrichtung getroffen, so schickte er zu ihm (finen boten sandte do), liefs ihn nach Livland einladen, und erbat von ihm, als er unverzüglich (vil drate) herüberkam, seine gänzliche Entlassung vom Amte, die also am Ende des Jahres 1281 Statt gefunden haben mag. — Was den obigen Zeitangaben vielleicht noch an Genauigkeit abgeht, ersetzen die Urkunden, die unsere Chronologie vollkommen bestätigen. In ihnen wird Mangold von Sternberg im Jahre 1280 und einem Theile des Jahres 1281 immer nur als Landmeister von Preussen bezeichnet (*Voigt III. 575. Anm. 4*), heift aber am 18. Mai 1282 schon Meister beider Länder (*Ind. nro. 228 und 229.*) Eben so kommt am 12. März 1282 (*Ind. nro. 5518*) schon W. als Ordensmeister von Livland vor, der niemand anders sein kann, als der nach Conrad's Rücktritt sogleich zum Stellvertreter Mangold's ernannte Willekin von Schauerburg.

Auch nach den Urkunden darf man also die Regierung Conrad's von Feuchtwangen nicht viel über das Jahr 1281 ausdehnen. Rechnet man nun die von *Alnpeke* angegebene Dauer derselben von $2\frac{1}{2}$ Jahren, von seiner ersten Wahl, so währte sie vom Sommer 1279 bis zum Ende des Jahres 1281, wobei er zuletzt eine kurze Zeit nur Stellvertreter war. — *Napiersky* giebt ihm in Livland allein die Jahre 1280—1282.

MANGOLD VON STERNBERG.

Nachdem Conrad von Feuchtwangen ganz von seinem Amte entlassen war, dauerte die vereinigte Verwaltung von Preussen und Livland durch

Mangold von Sternberg noch bis gleich nach der Wahl Burchard's von Schwenden zum Hochmeister, fort, bei welcher er aber von diesem erlangte, daß ihm Livland wieder abgenommen wurde. (*Alnpeke S. 154–155.*)

Daß *Alnpeke* nicht angiebt, wie lange er zugleich hier regierte, hat offenbar darin seinen Grund, daß er ihm weit weniger Wichtigkeit beilegt, als seinen Stellvertretern, deren Jahre er an einander reiht. In den livländischen Chroniken wird er wohl eben deswegen ganz übergangen. Das Zeugniß *Alnpeke's* und der Urkunden sichert ihm aber eine Stelle in der Reihe der hiesigen Ordensregenten. Seine Oberverwaltung muß, wie oben nachgewiesen wurde, im Herbst 1281 begonnen haben. Die ersten Urkunden, die sich von ihm als Meister über Preussen und Livland finden, sind vom 18. Mai 1282 (*Ind. nro. 228 und 229*), aber noch im Jahre 1283 nennt er sich in preussischen Urkunden: „magister fratrum domus Theutonice per Prussiam et Livoniam“ (*Voigt III. 595. Anm. 1.*). Auch das Ende seiner Regierung läßt sich ziemlich genau bestimmen. Da nämlich der Tod des Hochmeisters Hartmann von Heldrungen am 19. August 1283 erfolgte und seines Nachfolgers Wahl, zu welcher Mangold und drei livländische Abgeordnete nach Akkon reisten, demnach frühestens am Ende dieses Jahres Statt gefunden haben kann; da ferner Mangold erst dort von dem neuen Hochmeister Burchard von Schwenden seine Entlassung von der Verwaltung Livland's erhielt: so muß er bis dahin dem doppelten Amte vorgestanden haben. (Vergl. *Voigt III. 592–595.*)

Wir können also seine Regierung über Livland, die er etwa zwei Jahre zugleich mit der in Preußen führte, mit ziemlicher Sicherheit in die Zeit vom Herbst 1281 bis zum Ende des Jahres 1283 setzen.

WILLEKIN (WILHELM) VON SCHAUERBURG.

Als bei Mangold's von Sternberg persönlicher Anwesenheit in Livland, Conrad von Feuchtwangen seine Entlassung bewirkte, wurde sogleich zu Fellin Willekin von Schauerburg in seine Stelle (also zum Vicemeister) erwählt, und als auch Mangold zurücktrat, von dem neuen Hochmeister Burchard von Schwenden zu Akkon durch eine besondere Urkunde zum wirklichen Ordensmeister in Livland erhoben (*Alnpeke* S. 155.). Er ist also eigentlich als Nachfolger Conrad's zu betrachten, da er während seiner ganzen Regierungszeit die eigentliche Verwaltung führte und Mangold in Livland nirgend thätig erscheint. *Alnpeke* giebt ihre Dauer übereinstimmend mit den andern Chroniken auf 5 Jahre und 5 Monate an (S. 149.). Demnach wäre er vom Anfange des Jahres 1282 bis zum Ende des Jahres 1283 Mangold's Stellvertreter, dann aber bis zur Mitte des Jahres 1287 selbstständiger Ordensmeister gewesen.

Unter den Urkunden nennt ihn nur eine, vom 12. Mai 1282 (*Ind. nro. 5518.*); sie ist uns aber wichtig, weil sie gegen *Voigt* beweiset, dafs er schon im Anfange des Jahres 1282 im Amte war. Weil *Alnpeke* nämlich die Nachricht von dem (1283 erfolgten) Tode des Hochmeisters, gleich nachdem er die Rückkehr Mangold's aus Livland er-

zählt hat, giebt, so glaubt *Voigt* (*III. 595.*), daß beide Begebenheiten enge zusammengehören, und setzt seine dortige Anwesenheit und folglich auch Willekin's Wahl in dasselbe Jahr (1283.) Doch stellt der Chronist jene beiden Vorfälle, die er gar nicht als schnell auf einander gefolgt, bezeichnet, nur darum neben einander, weil es nicht in seinem Plane lag mitzutheilen, was Mangold inzwischen in Preussen ausgeführt haben mag. — Uebrigens nimmt *Voigt* an einer andern Stelle (*Bd. IV. S. 27.*), ganz im Widerspruche mit seiner vorher aufgestellten Ansicht, auch die bisher gewöhnliche Angabe der livländischen Chroniken, daß Willekin schon im Jahre 1281 Ordensmeister geworden sei, als richtig an. Seinen Tod in einer Schlacht gegen die Litthauer, setzen alle Nachrichten, übereinstimmend mit unserer Chronologie, in das Jahr 1287. *Napiersky*: 1282—1288.

CUNO VON HERTZOGENSTEIN.

Der Ordensmeister Willekin von Schauerburg hatte vor dem Kampfe, aus dem er nicht heimkehrte, einen Stellvertreter ernannt, dessen Name uns unbekannt ist. Dieser sandte Boten mit der Trauerbotschaft an den Hochmeister, der zuerst in Deutschland eine Schaar Ordensbrüder sammelte, mit ihr nach Preussen kam und hier ein Kapitel zu Elbing hielt, auf welchem Cuno von Hertzogenstein zum Ordensmeister in Livland erwählt wurde (*Alnpeke S. 151—152.*). Nach zweijähriger Regierung gab dieser das Amt auf (*S. 165.*).

Nach *Alnpeke's* Erzählung muß also bis zur Wahl des neuen Meisters einige Zeit verfließen sein. Da nun urkundlich in den ersten Tagen des Februar

1288, also etwa ein halbes Jahr nach Willekin's Tode, vom Hochmeister wirklich ein Kapitel zu Elbing gehalten wurde (*Cod. dipl. Pruss. II. 20. nro. XVII. d. d. dit geschach zum Elbinge do wir lant Capitel hatten, an unser vrowen tage lichtmesse 1288*, vergl. *Voigt IV. 29–51.*), so werden wir schwerlich irren, wenn wir annehmen, dafs sie auf demselben vollzogen wurde. Wenn nämlich der Hochmeister auch schon im December 1287 in Preussen war (*Lucas David V. 42.*), so wird er doch schwerlich so schnell hinter einander an demselben Orte Tagesfahrten versammelt haben. — Cuno's zweijährige Regierung müfste demnach auch im Anfange des Februar 1290 geendiget haben und das bestätigt auch *Alnpeke*, wenn er die durch ihn zuletzt ausgeführte Vernichtung der Sengallischen Burgen ausdrücklich in dieses Jahr setzt (S. 164.). — Urkunden haben wir von diesem Ordensmeister nicht, aber die erste bekannte seines Nachfolgers ist schon vom 9. Mai 1290. (*Ind. nro. 242., Voigt IV. 43. Anm. 2.*)

Cuno von Herzogenstein regierte also vom Anfange des Februar 1288 bis dahin 1290. — *Napiersky* giebt dieselben Jahre an.

HOLTE VON HOHENBACH.

Er wurde nach *Alnpeke* zu Mergentheim als Nachfolger Cuno's erwählt (*Alnpeke S. 163*) und mufs sogleich nach Livland abgegangen sein, da eine Urkunde (*Ind. nro. 242*) ihn hier schon am 9. Mai 1290 nennt. Seine Wahl fällt also zwischen die Monate Februar und Mai 1290.

Alnpeke schliesst nun seine Chronik mit den Thaten des zuletzt genannten Ordensmeisters, dessen Regierungsdauer und Ende er nicht mehr angiebt. Wir müssen uns daher nach neuen zuverlässigen Führern zur fernern Bestimmung der Chronologie der livländischen Ordensmeister umsehen. Die seit dem vierzehnten Jahrhundert in immer gröfserer Anzahl aufbehaltenen Urkunden lassen indessen für die folgende Zeit auch hierin mehr Ausbeute erwarten, und

glauben, daß mit ihrer Hülfe mehr Bestimmtes zu ermitteln sein wird, obgleich uns aus der ganzen Ordenszeit keine einheimischen Chroniken mehr übrig sind.

Zur leichtern Uebersicht, in wie weit und worauf die in dieser Abhandlung aufgestellte Ansicht, daß *Alnpeke* in seinen Angaben über die Regierungsdauer der livl. Meister deutschen Ordens aus dem dreizehnten Jahrhundert, höchst genau und zuverlässig sei, begründet ist, kann die am Schlusse folgende erste Tabelle dienen, in welcher *Alnpeke's* Jahre und unsere darauf begründete Chronologie, so wie die als Belege dienenden Urkunden und der Zeit nach sichern Begebenheiten, neben einander gestellt sind.

Weil es aber der Raum dieser Blätter nicht gestattete, zum Theil auch überflüssig schien, die abweichenden chronologischen Angaben der *Ordenschronik*, *Russow's* u. s. w., so wie die Hypothesen neuerer Bearbeiter immer aufzuführen und ihre Unzulässigkeit nachzuweisen, so sind auch sie in der zweiten Tabelle übersichtlich zusammengefaßt, die vielleicht dadurch nützlich werden kann, daß sie manches mühsame Nachschlagen unnöthig macht. Die Vergleichung mit den in der ersten Tabelle bezeichneten Urkunden oder mit der oben gelieferten weiteren Ausführung, wird leicht zeigen, wo die Chronologie der Chroniken Unrichtiges oder doch Zweifelhaftes enthält. Den vier gegebenen Rubriken lassen sich alle vorhandenen historischen Arbeiten in ihren Zeitangaben aus unserm Zeitraume unterordnen. Die *Ordenschronik* wurde am Genauesten von *Waissel* ausgeschrieben. *Russow* weicht von ihr zuweilen ab, und ist die Grundlage von *Kelch*, *Hiörn* und *Nyenstädt*, von denen die beiden letztern aber auch hin und wieder *Waissel* folgen. *Arndt's* Correcturen der *Russowschen* Chronologie sind von allen Neuern, wie *Gadebusch*, *Friebe*, *Bergmann*, *Jannau*, *de Bray* u. s. w., beibehalten worden, bis *Voigt* und *Napiersky* einen neuen Weg einschlugen. Nur *Gebhardi* steht, mit seinen Hypothesen einzeln da, verdiente aber seiner Selbstständigkeit wegen hier eine Stelle.

T a b e l l e I.

Namen der Ordensmeister.	Regierungsdauer nach <i>Anpeke</i> .	Neue chronologische Bestimmung.	Urkunden.	Historische Begebenheiten.
HERMANN BALKE . . .	5½ J.	Mitte 1237 bis Mitte 1238.	1238 29. Febr. (<i>Index 53.</i>) 1238 9. Mai (od. 7. Juni, <i>Index 5321.</i>)	Ordensvereini- gung: März od. April 1237.
DIETRICH VON GRÜNINGEN ANDREAS VON VELVEN . (Vicemeister?)	}	Mitte 1238 bis 1241. 1241.	1239 19. April (<i>Ind. 711</i>) v. J. 1241. (<i>Arndt II. 42.</i>)	
DIETRICH VON GRÜNINGEN.	 bis Ende 1242.	v. J. 1242. (<i>Index 5296.</i>)	
HEINRICH VON HEIMBURG	1½ J.	Anfang 1243 bis Mitte 1244.	1245 Juli (<i>Voigt II. 575.</i>)	Eroberung Kur- land's: vor 1245.
DIETRICH VON GRÜNINGEN	2½ J.	Mitte 1244 bis Ende 1246.	1246 14. Octbr. (<i>Ind. 77.</i>)	(<i>Ind. 145.</i>)
ANDREAS VON STIRLAND EBERHARD VON SEINE, Statthalter des Hochmei- sters.	5½ J. } 1½ J. }	Anfang 1247 bis Ende 1253.	1251 8. Aug. (<i>Ind. 5298.</i>) 1252. (<i>Ind. 99. 102. 105.</i>) 1253 4. Apr. (<i>Ind. 106. 108.</i>)	Erbauung der Me- melburg: 1252 bis 1253.
ANNO VON SANGERSHAUSEN	über 3J.	Anfang 1254 bis nach dem Anfange 1257.	1254 12. Decbr. (<i>Dog. V. 28.</i>) 1255. (<i>Ind. 5505. 5504.</i>) 1256 25. April und 29. Juni (<i>Ind. 124 und 125.</i>)	
BURCHARD V. HORNHAUSEN	3½ J.	Nach dem Anfange 1257 bis nach der Mitte 1260.	1257 14. April (<i>Ind. 128.</i>) 1258 27. Juli (<i>Ind. 135.</i>)	Schlacht an der Durbe: 13. Juli 1260. Burch. †
JURIES VON EICHSTAEDT, Interimsmeister.		Mitte 1260 bis Mitte 1261.		
WERNER V. BREITHAUSEN ANDREAS (Vicemeister?)	2 J.	Mitte 1261 bis Mitte 1263.	v. Jahre 1263. (<i>Ind. 190.</i>)	
CONRAD VON MANDERN .	3 J.	Mitte 1263 bis Mitte 1266.	1265 5. Apr. (<i>Arndt II. 62.</i>) 1266 3. Febr. (<i>Ind. 714</i>)	Mindowe's Tod: 1263.
OTTO VON LUTTERBURG .	3½ J.	Mitte 1266 bis Ende 1269.	1267 August (<i>Ind. 205.</i>) 1268 Decbr. (<i>Index 204.</i>)	<i>Otto + 1269 in einem Zyfel.</i>
ANDREAS V. WESTPHALEN, Interimsmeister.		Ende 1269 bis Anfang 1270.		<i>Ein full von Offizier Andreas 1270.</i>
WALTER VON NORTECK .	2½ J.	Nach dem Anfange 1270 bis nach der Mitte 1272.	1272 März (<i>Index 209.</i>) 1272 29. Juni (<i>Ind. 210.</i>)	

Namen der Ordensmeister.	Regierungs- dauer nach <i>Alupeke</i> .	Neue chronologische Be- stimmung.	Urkunden.	Historische Bege- benheiten.
ERNST VON RATZEBURG .	über 6 J.	Ende 1272 bis März 1279.	1276. (<i>Nord. Misc. XVIII. 582.</i>) 1277 Ostern (<i>Ind. 218. 591.</i>)	Schlacht: März 1279. Ernst †
GERH. v. KATZENELLENBOG., Interims-, dann Vicemeister.	(1 J.)	März 1279 bis 13. Juli 1280.		
CONRAD V. FEUCHTWANGEN. zuerst über Preußen und Livland, dann über Livland allein	} 2 1/2 J. }	Mitte 1279 bis Mitte 1280. 13. Juli 1280 bis Ende 1281.	1279 23. Nov. (<i>Cod. d. Pr. II. 5.</i>)	
MANGOLD VON STERNBERG, über Preußen und Livland.		Vor Ende 1281 bis Ende 1283.	1282. 18. Mai (<i>Ind. 228.</i>) 1283. (<i>Voigt III. 595.</i>)	Hartm. v. Heldrun- gen † 19. Aug. 1283.
WILLEKIN V. SCHAUERBURG, anfänglich Vicemeister, dann selbstständig.	} 5 1/2 J. }	Anfang 1282 bis Ende 1283. Ende 1283 bis Mitte 1287.	1282 12. Mai (<i>Ind. 5518.</i>)	<i>Willekin † in Schlacht zu Hohenb. 1287.</i>
CUNO V. HERTZOGENSTEIN.	2 J.	Anfang Februar 1288 bis Anfang 1290.		Kapitel zu El- bing: Lichtmefs 1288. (<i>Cod. dipl. Pruss. II. 17.</i>) Semgallen unter- worfen 1290.
HOLTE VON HOHENBACH		Frühjahr 1290	1290 9. Mai (<i>Ind. 242.</i>)	

T a b e l l e II.

Namen der Ordensmeister.	Ordenschronik.		Russow's Chronik (1878.)		Arndt (1785.)	Gebhardt (1788.)
	J.		J.			
HERMANN BALKE	6 J.	+ 1248.	6 J.	1238—1245.	1237—1243.	1238—1243.
ANDREAS VON VELVEN, Vicemeister (bei Gebhardt)						1241.
HEINRICH VON HEIMBURG	2 J.	1248.	2 J.	1245.	1244—1245.	1245.
DIETRICH VON GRÖNINGEN	3 J.		3 J.	1247.	1246—1250.	1245—1250.
ANDREAS VON STUCKLAND (in der <i>Ord.-Chron.</i> Stuerlant)	6 J.	1250.	6 J.	1250.	1250—1255.	1250—1256.
EBERHARD VON SEINE, Statthalter (bei Gebhardt)						1251—1253.
LUDWIG VON QUEDEN, Meister (bei Gebhardt)						1256.
EBERHARD VON SEYNE	2 J.	1256.	2 J.	1256.	1256—1257.	1256—1258.
ANNO VON SANGERHAUSEN	5 J.	1258.	3 J.	1258—1261.	1258—1260.	1258—1259.
BURCHARD VON HORNHAUSEN	3 J.	1263—1267.	3 1/2 J.	1261—1264.	1261—1263.	1259—1260.
JÜRGEN VON EICHSTAEDT				1264.	1264—1266.	1260—1266.
CONRAD VON MANDERN, Vicemei- ster (bei Gebhardt)						1265.
WERNER VON BREITHAUSEN	2 J.	1268.	2 J.		1267—1269.	1267—1268.
OTTO VON LUTTERBURG, Vicemei- ster (bei Gebhardt)						1268.
CONRAD VON MANDERN	3 J.	1269.	3 J.	1269.	1269—1271.	1269—1271.
OTTO VON RODENSTEIN	4 J.	1272.		1272—1274.	1272—1274.	1272.
ANDREAS VON WESTPHALEN				1274.	1274.	1272.
WALTER VON NORTECK	3 J.	1272.	4 J.	1275.	1275—1277.	1273—1275.
ERNST VON RATZEBURG	6 J.	1282—1278. (sic*)		1278—1279.	1278—1279.	1275—1279.
WALTER VON NORTECK, Vicemei- ster (bei Gebhardt)						1277.
CONRAD VON FEUCHTWANGEN	} 1/2 J. } 2 1/2 J.	1279.	3 J.	1279.	1279—1281.	1279—1281.
WILHELM VON SCHAUERBURG				5 5/12 J.	1281.	1281—1287.
CONRAD VON HERTZOGENSTEIN			2 J.	1287.	1287—1288.	1287—1289.
BODO VON HOHENBACH				1289.	1289.	1289.
		zur Zeit des				

H. M. Karl Beffart von Trier (1312—1325 nach der *Ord.-Chr.*, richtiger 1311—1324.)

*) [*Ord.-Chr. cap. CCLII. (ap. Matth. p. 743):* „Die Hoehmeister sende in Lyflant enen anderen Meister, ende was geheiten Heer Eerst van Rasberch, int jaer ons Heren M. CC. ende LXXXII. Dese Meister Eerst regeerde ses jaer lanck — — Ende int laetste wert dese Meister Ernst van Lyflant verslagen in enen stryt mit LXXI. broederen des Oirdens ende veel edeler luden mit hem. Dit gescieden int jaer ons Heeren M. CC. ende LXXXVIII. omtrent mytvasten.“ Es ist wohl klar, dafs in der ersten Jahrzahl ein Fehler steckt und solche 1272 (M. CC. LXXII.) heifsen mufs. N.]